

Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015

# **4974 b**

## **Gemeindegesez (GG)**

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.



## 4974b. Gemeindegesetz (GG)

### Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

#### A. Gemeindegesetz (GG)

(vom . . .)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates  
vom 20. März 2013,  
*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

#### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

##### Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation  
und den Finanzhaushalt der politischen Gemeinden und  
der Schulgemeinden.

##### Autonomie

§ 2. <sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im  
Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig.

<sup>2</sup> Sie bezeichnen ihren Namen. Änderungen von Gemein-  
denamen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

##### Gliederung und Organisation

§ 3. <sup>1</sup> Das Kantonsgebiet gliedert sich in politische Gemein-  
den. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehr-  
erer politischer Gemeinden.

<sup>2</sup> Politische Gemeinden organisieren sich als Versamm-  
lungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden, Schul-  
gemeinden als Versammlungsgemeinden.

### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern  
nichts anderes vermerkt.

... in die Anträge des Regierungsrates vom  
20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemein-  
den vom 5. Dezember 2014,  
*beschliesst:*

§ 3. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Politische Gemeinden organisieren sich als Versamm-  
lungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden. Parlamentsge-  
meinden nehmen auch die Aufgaben der Gemeinden im  
Bereich von Schule und Bildung wahr.

### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

#### A. Gemeindegesetz (GG)

(vom . . .)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates  
vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und  
Gemeinden vom 5. Dezember 2014,  
*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

#### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

##### Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation  
und den Finanzhaushalt der politischen Gemeinden und der  
Schulgemeinden.

##### Autonomie

§ 2. <sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rah-  
men des übergeordneten Rechts selbstständig.

<sup>2</sup> Sie bezeichnen ihren Namen. Änderungen von Gemein-  
denamen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

##### Gliederung und Organisation

§ 3. <sup>1</sup> Das Kantonsgebiet gliedert sich in politische Ge-  
meinden. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer  
oder mehrerer politischer Gemeinden.

<sup>2</sup> Politische Gemeinden organisieren sich als Versamm-  
lungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden. Parla-  
mentsgemeinden nehmen auch die Aufgaben der Gemein-  
den im Bereich von Schule und Bildung wahr.

### Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

<sup>3</sup>Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

#### Rechtsetzung

§ 4. <sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Diese kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

<sup>2</sup> Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>3</sup> Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

#### Gemeindeorgane

§ 5. <sup>1</sup> Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. das Gemeindeparlament,
- c. folgende Behörden:
  1. der Gemeindevorstand,
  2. die Schulpflege,
  3. eigenständige Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

#### Protokoll

§ 6. <sup>1</sup> In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.

### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup> Schulgemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden.

<sup>4</sup> Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>3</sup> Schulgemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden.

<sup>4</sup> Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

#### Rechtsetzung

§ 4. <sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Diese kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

<sup>2</sup> Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>3</sup> Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

#### Gemeindeorgane

§ 5. <sup>1</sup> Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. das Gemeindeparlament,
- c. folgende Behörden:
  1. der Gemeindevorstand,
  2. die Schulpflege,
  3. eigenständige Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

#### Protokoll

§ 6. <sup>1</sup> In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

**Publikation**

§ 7. <sup>1</sup> Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht zudem in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung.

**Schweigepflicht**

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

**2. Teil: Organisation**

**1. Abschnitt: Stimmberechtigte**

**Oberstes Organ**

§ 9. Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

**Urnengeschäfte**

§ 10. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

<sup>2</sup> Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 8. ...

... verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erfüllt sind.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

**Publikation**

§ 7. <sup>1</sup> Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht zudem in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung.

**Schweigepflicht**

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erfüllt sind.

**2. Teil: Organisation**

**1. Abschnitt: Stimmberechtigte**

**Oberstes Organ**

§ 9. Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

**Urnengeschäfte**

§ 10. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

<sup>2</sup> Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- b. Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts,
- c. Wahlen in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament,
- d. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
- e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

<sup>3</sup> In Parlargemeinden findet zudem über folgende Geschäfte keine Urnenabstimmung statt:

- a. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
- b. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.

**Antragsrecht**

§ 11. <sup>1</sup>In Versammlungsgemeinden unterbreitet der Gemeindevorstand und in Parlargemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Ändert die Gemeindeversammlung oder das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

**Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung**

§ 12. <sup>1</sup>In Versammlungsgemeinden kann der Gemeindevorstand und in Parlargemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

- a. zwei Varianten zu unterbreiten,
- b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeindevor-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- b. Genehmigung der Rechnungen,
- c. Wahlen in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament,
- d. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
- e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

<sup>3</sup> In Parlargemeinden findet zudem über folgende Geschäfte keine Urnenabstimmung statt:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichts,
- b. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
- c. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.

**Antragsrecht**

§ 11. <sup>1</sup>In Versammlungsgemeinden unterbreitet der Gemeindevorstand und in Parlargemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Ändert die Gemeindeversammlung oder das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

**Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung**

§ 12. <sup>1</sup>In Versammlungsgemeinden kann der Gemeindevorstand und in Parlargemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

- a. zwei Varianten zu unterbreiten,
- b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeindevor-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

stand oder das Parlament die von ihm bevorzugte Variante.

<sup>3</sup>Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

**Abstimmungsverfahren an der Urne**

§ 13. Für das Abstimmungsverfahren an der Urne gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sinngemäss.

**2. Abschnitt: Gemeindeversammlungen**

**A. Zusammensetzung und Befugnisse**

**Zusammensetzung und Öffentlichkeit**

§ 14. <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 15. <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

<sup>2</sup>Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

**Vorberatende Gemeindeversammlung**

§ 16. <sup>1</sup>Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 14. <sup>1</sup>...

<sup>2</sup> ...

aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

§ 16. <sup>1</sup>...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

stand oder das Parlament die von ihm bevorzugte Variante.

<sup>3</sup>Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

**Abstimmungsverfahren an der Urne**

§ 13. Für das Abstimmungsverfahren an der Urne gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sinngemäss.

**2. Abschnitt: Gemeindeversammlungen**

**A. Zusammensetzung und Befugnisse**

**Zusammensetzung und Öffentlichkeit**

§ 14. <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 15. <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

<sup>2</sup>Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

**Vorberatende Gemeindeversammlung**

§ 16. <sup>1</sup>Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen.

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.

**Anfragerecht**

§ 17. <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

<sup>3</sup> In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

**B. Vorbereitung**

**Einberufung der Gemeindeversammlung**

§ 18. <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.

<sup>2</sup>Er kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf zwei Wochen verkürzen.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen.

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.

<sup>3</sup> Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

**Anfragerecht**

§ 17. <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

<sup>3</sup> In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

**B. Vorbereitung**

**Einberufung der Gemeindeversammlung**

§ 18. <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.

<sup>2</sup>Er kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf zwei Wochen verkürzen.



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Beleuchtender Bericht**

§ 19. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.

**C. Durchführung  
Versammlungsleitung**

§ 20. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands leitet die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Stimmberechtigung von Versammlungsteilnehmenden.

**Stimmenzählende**

§ 21. Die Gemeindeversammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmenzählende. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

**Beratung und Antragstellung**

§ 22. <sup>1</sup> Ein Mitglied des Gemeindevorstands erläutert das Geschäft.

<sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person kann sich zum Geschäft äussern und Anträge zum Verfahren und zum Inhalt der Vorlage stellen.

<sup>3</sup> Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 19. <sup>1</sup>...

<sup>2</sup> ...

... Bericht aufliegt und auf Verlangen...

§ 20. <sup>1</sup>...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

§ 22. <sup>1</sup> ...

...vertritt das Geschäft.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Beleuchtender Bericht**

§ 19. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.

**C. Durchführung  
Versammlungsleitung**

§ 20. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands leitet die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

**Stimmenzählende**

§ 21. Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

**Beratung und Antragstellung**

§ 22. <sup>1</sup> Ein Mitglied des Gemeindevorstands vertritt das Geschäft.

<sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person kann sich zum Geschäft äussern und Anträge zum Verfahren und zum Inhalt der Vorlage stellen.

<sup>3</sup> Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>4</sup> Über Redezeitbeschränkungen beschliesst die Versammlung.

**Abstimmungsordnung**

§ 23. <sup>1</sup> Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

<sup>2</sup> Liegen mehrere Anträge zum gleichen Geschäft vor, werden sie nach Anträgen geordnet, die sich gegenseitig ausschliessen. Diese werden wie folgt bereinigt:

- a. Zwei Anträge werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht.
- b. Bei mehr als zwei Anträgen werden jeweils zwei Anträge gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>3</sup> Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

**Abstimmungsverfahren**

**a. Offene Abstimmung**

§ 24. <sup>1</sup> Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

<sup>2</sup> Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 23. <sup>1</sup>...

<sup>2</sup> Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Abs. 3 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>4</sup> Über Redezeitbeschränkungen beschliesst die Versammlung.

**Abstimmungsordnung**

§ 23. <sup>1</sup> Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt

<sup>2</sup> Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

**Abstimmungsverfahren**

**a. offene Abstimmung**

§ 24. <sup>1</sup> Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

<sup>2</sup> Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**b. Geheime Abstimmung**

§ 25. <sup>1</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Stimmzetteln.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands stimmt mit.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

**Wahlverfahren**

§ 26. <sup>1</sup> Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

<sup>2</sup> Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:

- a. Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.
- b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.
- c. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat.
- d. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

**3. Abschnitt: Gemeindeparlamente**

**Bestand**

§ 27. <sup>1</sup> Politische Gemeinden können ein Parlament einfüh-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**b. geheime Abstimmung**

§ 25. <sup>1</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Stimmzetteln.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands stimmt mit.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

**Wahlverfahren**

§ 26. <sup>1</sup> Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

<sup>2</sup> Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:

- a. Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.
- b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.
- c. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- d. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

**3. Abschnitt: Gemeindeparlamente**

**Bestand**

§ 27. <sup>1</sup> Politische Gemeinden können ein Parlament einfüh-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

ren.

<sup>2</sup>Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

**Öffentlichkeit der Verhandlungen**

§ 28. <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

<sup>2</sup> Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

**Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder**

§ 29. <sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder stimmen ohne Weisungen.

<sup>2</sup> Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 30. <sup>1</sup> Das Parlament beschliesst über Geschäfte, die ihm das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

<sup>2</sup> Es übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

**Organisationserlass**

§ 31. <sup>1</sup> Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.

<sup>2</sup> Im Erlass sind insbesondere zu regeln:

- a. die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 33 und 34 sowie das Verfahren zu deren Ausübung,
- c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission,
- d. die Abstimmungsordnung.

<sup>3</sup> Enthält der Gemeindeerlass keine entsprechenden Regelungen, richten sich

- a. das Abstimmungsverfahren gemäss §§ 24 und 25.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 28. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

... Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

§ 29. <sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

§ 31. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

b. ...  
§§ 33–34a sowie ...

<sup>3</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

ren.

<sup>2</sup>Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

**Öffentlichkeit der Verhandlungen**

§ 28. <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

<sup>2</sup> Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

**Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder**

§ 29. <sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

<sup>2</sup> Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 30. <sup>1</sup> Das Parlament beschliesst über Geschäfte, die ihm das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

<sup>2</sup> Es übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

**Organisationserlass**

§ 31. <sup>1</sup> Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.

<sup>2</sup> Im Erlass sind insbesondere zu regeln:

- a. die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 33–35 sowie das Verfahren zu deren Ausübung,
- c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission,
- d. die Abstimmungsordnung.

<sup>3</sup> Enthält der Gemeindeerlass keine entsprechenden Regelungen, richten sich

- a. das Abstimmungsverfahren nach §§ 24 und 25.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- b. das Wahlverfahren gemäss § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt.

**Ausstandspflicht**

§ 32. <sup>1</sup> Parlamentsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere in Angelegenheiten,

- a. die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahe steht,  
b. die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

<sup>2</sup> Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem unmittelbaren Tätigkeitsbereich in den Ausstand.

**Rechte der Mitglieder des Parlaments**

**a. Beratung und Antragstellung**

§ 33. Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen.

**b. Vorstösse**

§ 34. <sup>1</sup> Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Postulate, Anfragen und die weiteren im Organisationserlass des Parlaments vorgesehenen Vorstösse einreichen.

<sup>2</sup>Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Beschlussfas-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. das Verfahren zur Behandlung von Rechten der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 34 und 34a sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz.

§ 32. <sup>1</sup>...

<sup>2</sup> ...

Tätigkeitsbereich...

**b. mögliche Vorstösse**

§ 34. <sup>1</sup> ... ..Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im ..

Abs. 2 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- b. das Wahlverfahren nach § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt,  
c. das Verfahren zur Behandlung von Rechten der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 34 und 35 sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz.

**Ausstandspflicht**

§ 32. <sup>1</sup> Parlamentsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere in Angelegenheiten,

- a. die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahe steht,  
b. die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

<sup>2</sup> Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem Tätigkeitsbereich in den Ausstand.

**Rechte der Mitglieder des Parlaments**

**a. Beratung und Antragstellung**

§ 33. Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen.

**b. mögliche Vorstösse**

§ 34. Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im Organisationserlass des Parlaments vorgesehene Vorstösse einreichen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

sung des Parlaments untersteht.

<sup>3</sup>Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

<sup>4</sup>Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

**Rechte des Gemeindevorstands**

§ 35. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

<sup>2</sup> Ihm steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht oder ein Äusserungsrecht zu.

<sup>3</sup> In den Verhandlungen des Parlaments haben die Mitglie-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Abs. 3 streichen.

Abs. 4 streichen.

**c. Gegenstand**

§ 34a. <sup>1</sup> Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Beschlussfassung des Parlaments untersteht.

<sup>2</sup> Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

<sup>3</sup> Eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative verpflichtet das Parlament, eine Vorlage auszuarbeiten, die seiner Beschlussfassung untersteht.

<sup>4</sup> Eine unterstützte Interpellation verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

<sup>5</sup> Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**c. Gegenstand**

§ 35. <sup>1</sup> Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.

<sup>2</sup> Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

<sup>3</sup> Eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative verpflichtet das Parlament, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.

<sup>4</sup> Eine unterstützte Interpellation verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

<sup>5</sup> Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.

**Rechte des Gemeindevorstands**

§ 36. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

<sup>2</sup> Dem Gemeindevorstand steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht oder ein Äusserungsrecht zu.

<sup>3</sup> In den Verhandlungen des Parlaments haben die Mitglie-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

der des Gemeindevorstands beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann seine Vorlagen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.

**Kinder- und Jugendparlament**

§ 36. Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament Anfragen einzureichen.

**4. Abschnitt: Behörden**

**A. Allgemeines**

**Einberufung**

§ 37. <sup>1</sup> Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

**Beschlussfassung**

§ 38. <sup>1</sup> Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 36. ...

- b. .... Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.

§ 38. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

der des Gemeindevorstands beratende Stimme und ein Antragsrecht.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann seine Vorlagen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.

**Kinder- und Jugendparlament**

§ 37. Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.

**4. Abschnitt: Behörden**

**A. Allgemeines**

**Einberufung und Teilnahme**

§ 38. <sup>1</sup> Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

**Beschlussfassung**

§ 39. <sup>1</sup> Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Abstimmungen und Wahlen**

§ 39. <sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 sinngemäss.

**Präsidententscheide**

§ 40. <sup>1</sup> Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

<sup>2</sup> Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

**Ausstandspflicht**

§ 41. <sup>1</sup> Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a VRG vorliegt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

**Ausschluss der Öffentlichkeit**

§ 42. Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 41. <sup>1</sup> ...

... Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) vorliegt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Abstimmungen und Wahlen**

§ 40. <sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 sinngemäss.

**Präsidententscheide**

§ 41. <sup>1</sup> Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

<sup>2</sup> Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

**Ausstandspflicht**

§ 42. <sup>1</sup> Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) vorliegt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

**Ausschluss der Öffentlichkeit**

§ 43. Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Aufgabenübertragung**

**a. an Mitglieder oder Ausschüsse**

§ 43. Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

**b. an Gemeindeangestellte**

§ 44. <sup>1</sup> Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.

<sup>3</sup> Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

**Beratende Kommissionen und Sachverständige**

§ 45. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

**Gebühren**

§ 46. Der Regierungsrat regelt die Erhebung von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Gemeinde in einer Verordnung.

**B. Gemeindevorstand**

**Zusammensetzung**

§ 47. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

**Aufgaben**

§ 48. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 44. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

... Entscheidungsbefugnisse ...

§ 46 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom**

**20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Aufgabenübertragung**

**a. an Mitglieder oder Ausschüsse**

§ 44. Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

**b. an Gemeindeangestellte**

§ 45. <sup>1</sup> Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.

<sup>3</sup> Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

**Beratende Kommissionen und Sachverständige**

§ 46. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

**B. Gemeindevorstand**

**Zusammensetzung**

§ 47. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

**Aufgaben**

§ 48. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung.

<sup>2</sup> Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a. Zusammenhang der Aufgaben,
- b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist.

<sup>4</sup> Er vertritt die Gemeinde gegen aussen.

**Führung der Gemeindeverwaltung**

§ 49. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung. Er kann die Führung an Gemeindeangestellte delegieren.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht über die Verwaltung aus und

- a. stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher,
- b. sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- c. trifft Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 49. <sup>1</sup> ...

Er kann die Leitung der Verwaltung an Gemeindeangestellte...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit hin zu überwachen. Verbessert sich die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners, ist die Forderung erneut einzufordern.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können Verlustscheine an Dritte abtreten. Der Regierungsrat erlässt die zur Abtretung erforderlichen Vorschriften.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung.

<sup>2</sup> Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a. Zusammenhang der Aufgaben,
- b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist.

<sup>4</sup> Er vertritt die Gemeinde gegen aussen.

**Führung der Gemeindeverwaltung**

§ 49. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung. Er kann die Leitung der Verwaltung an Gemeindeangestellte delegieren.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht über die Verwaltung aus und

- a. stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher,
- b. sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- c. trifft Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.

<sup>3</sup> Die Gemeinden überwachen abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Einbringlichkeit. Verbessert sich die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners, ist die Forderung erneut einzufordern.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können Verlustscheine an Dritte abtreten. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Unterstellte Kommissionen**

§ 50. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenersass.

<sup>3</sup> Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

**Eigenständige Kommissionen**

§ 51. <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben an Stelle des Gemeindevorstands handeln.

<sup>2</sup> Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

<sup>4</sup> Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

<sup>5</sup> Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht gemäss Abs. 4 ausschliessen.

**Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

§ 52. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeindevorstand und besorgt die ihr oder

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 50. <sup>1</sup>...

<sup>2</sup> ...

... Entscheidungsbefugnisse ...

§ 51. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

...Entscheidungsbefugnisse...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Unterstellte Kommissionen**

§ 50. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenersass.

<sup>3</sup> Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

**Eigenständige Kommissionen**

§ 51. <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeindevorstands handeln.

<sup>2</sup> Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

<sup>4</sup> Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

<sup>5</sup> Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht gemäss Abs. 4 ausschliessen.

**Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

§ 52. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeindevorstand und besorgt die ihr oder

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

ihm vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstands mit beratender Stimme teil.

**Arbeitsverhältnis**

§ 53. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht.

**C. Schulpflege**

**Bestand**

§ 54. <sup>1</sup> Besorgt eine politische Gemeinde Aufgaben der Volksschule, bestellt sie eine Schulpflege.

<sup>2</sup> In Parlamentsgemeinden kann die Gemeindeordnung die Aufgaben der Schulpflege dem Gemeindevorstand übertragen.

**Zusammensetzung**

§ 55. <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Mitglied des Gemeindevorstands. Die Gemeindeordnung legt fest, ob sie oder er durch den Gemeindevorstand bestimmt oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt wird.

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 56. <sup>1</sup> Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 54. <sup>1</sup> ...

Abs. 2 streichen.

§ 55. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

Mitglieder des Gemeindevorstands oder der Schulpflege gewählt wird.

§ 56. <sup>1</sup> ...

Entscheidungsbefugnisse ...

<sup>2</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

ihm vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstands mit beratender Stimme teil.

**Arbeitsverhältnis**

§ 53. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht.

**C. Schulpflege**

**Bestand**

§ 54. Besorgt eine politische Gemeinde Aufgaben der Volksschule, bestellt sie eine Schulpflege.

**Zusammensetzung**

§ 55. <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Mitglied des Gemeindevorstands. Die Gemeindeordnung legt fest, ob sie oder er durch den Gemeindevorstand bestimmt oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands oder der Schulpflege gewählt wird.

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 56. <sup>1</sup> Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

Schulpflege.

<sup>3</sup> Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu.

**Schulkreise**

§ 57. <sup>1</sup> Parlamentsgemeinden können ihr Gemeindegebiet in Schulkreise einteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt:

- a. die Gebietseinteilung,
- b. die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege und der Kreisschulbehörden,
- c. das für die Wahl der Kreisschulbehörden zuständige Organ.

**D. Quartier- und Ortsteilkommissionen**

**Aufgaben**

§ 58. <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben an Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

**E. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen**

**Rechnungsprüfungskommission**

**a. Bestand**

§ 59. <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden bestellen eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. In Versammlungsgemeinden bestimmt die Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup> ...

...Entscheidungsbefugnisse...

§ 57. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

b. ...

Entscheidungsbefugnisse ...

**Titel D streichen.**

§ 58 streichen.

**D. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen**

§ 59. <sup>1</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Schulpflege.

<sup>3</sup> Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu.

**Schulkreise**

§ 57. <sup>1</sup> Parlamentsgemeinden können ihr Gemeindegebiet in Schulkreise einteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt:

- a. die Gebietseinteilung,
- b. die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege und der Kreisschulbehörden,
- c. das für die Wahl der Kreisschulbehörden zuständige Organ.

**D. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen**

**Rechnungsprüfungskommission**

**a. Bestand**

§ 59. <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden bestellen eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. In Versammlungsgemeinden bestimmt die Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden zuständig. Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bezeichnet ihre Gemeindeordnung die Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist.

**b. Aufgaben**

§ 60. <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.

<sup>2</sup> Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a. finanzrechtliche Zulässigkeit,
- b. rechnerische Richtigkeit,
- c. finanzielle Angemessenheit,
- d. sachliche Angemessenheit in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.

<sup>4</sup> Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeordnung

- a. die Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist,
- b. wie ihre Rechnungsprüfungskommission aus Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden zusammengesetzt wird.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.

<sup>4</sup> Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeordnung:

- a. die politische Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist, oder
- b. wie ihre Rechnungsprüfungskommission aus Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden zusammengesetzt wird.

**b. Aufgaben**

§ 59. <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.

<sup>2</sup> Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a. finanzrechtliche Zulässigkeit,
- b. rechnerische Richtigkeit,
- c. finanzielle Angemessenheit,
- d. sachliche Angemessenheit in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Geschäftsprüfungskommission**

**a. Bestand**

§ 61. <sup>1</sup> Parlamentsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission oder von der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen.

<sup>2</sup> Geschäftsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Parlament wählt diese aus seiner Mitte.

<sup>3</sup> In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen.

**b. Aufgaben**

§ 62. <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.

<sup>2</sup> Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und

- a. in Parlamentsgemeinden die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist,
- b. in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit.

**Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

§ 63. <sup>1</sup> Rechnungsprüfungskommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen können

- a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,
- b. mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 63. <sup>1</sup> ...

- b. in Absprache mit dem Gemeindevorstand die...

**Antrag der Redaktionskommission vom**

**20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Geschäftsprüfungskommission**

**a. Bestand**

§ 60. <sup>1</sup> Parlamentsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission oder von der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen.

<sup>2</sup> Geschäftsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Parlament wählt diese aus seiner Mitte.

<sup>3</sup> In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen.

**b. Aufgaben**

§ 61. <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.

<sup>2</sup> Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und

- a. in Parlamentsgemeinden die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist,
- b. in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin.

**Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

§ 62. <sup>1</sup> Rechnungsprüfungskommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen können

- a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,
- b. in Absprache mit dem Gemeindevorstand die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

**3. Teil: Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit**

**1. Abschnitt: Grundsätze**

**Aufgabenträger**

§ 64. <sup>1</sup>Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die für ihre Organisation, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind, selbst. Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen.

<sup>2</sup>Die Aufgabenübertragung an Dritte kann vertraglich oder durch Ausgliederung erfolgen.

**Gewährleistung der Aufgabenerfüllung**

§ 65. Die Gemeinden gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung recht- und zweckmässig erfolgt.

**2. Abschnitt: Ausgliederung**

**Begriff**

§ 66. Eine Ausgliederung liegt vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 64. <sup>1</sup> ...

..., selbst. (*Rest streichen*)

<sup>2</sup> Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann erfolgen durch  
a. Vertrag,  
b. Ausgliederung.

§ 65. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck stellen die Gemeinden sicher, dass ihnen die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis gebracht werden.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

**3. Teil: Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit**

**1. Abschnitt: Grundsätze**

**Aufgabenträger**

§ 63. <sup>1</sup>Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben selbst, die für ihre Organisation, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind.

<sup>2</sup> Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann erfolgen durch  
a. Vertrag,  
b. Ausgliederung.

**Gewährleistung der Aufgabenerfüllung**

§ 64. <sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten, dass die Aufgaben recht- und zweckmässig erfüllt werden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck stellen die Gemeinden sicher, dass ihnen die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis gebracht werden.

**2. Abschnitt: Ausgliederung**

**Begriff**

§ 65. Eine Ausgliederung liegt vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht.



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Rechtsformen**

**a. Gemeindeanstalt**

§ 67. <sup>1</sup>Die Gemeinde kann zur Ausgliederung eine Anstalt errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt.

<sup>2</sup>Die Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüf-stelle.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind.

**b. Juristische Personen des Privatrechts**

§ 68. Die Gemeinde kann zum Zweck der Ausgliederung

- a. eine juristische Person des Privatrechts errichten,
- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen,
- c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristi-schen Person des Privatrechts übertragen.

**Rechtsgrundlage**

**a. Inhalt**

§ 69. Ausgliederungen erfordern eine Grundlage in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- a. Art und Umfang der Aufgaben,
- b. Rechtsform des Aufgabenträgers,
- c. Finanzierung,
- d. Aufsicht,
- e. bei einer Anstalt die Organisation.

**b. Zuständigkeit**

§ 70. <sup>1</sup>Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 70. <sup>1</sup> ...

...Urne. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**  
Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Rechtsformen**

**a. Gemeindeanstalt**

§ 66. <sup>1</sup>Die Gemeinde kann zur Ausgliederung eine Anstalt errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt.

<sup>2</sup>Die Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüf-stelle.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind.

**b. juristische Personen des Privatrechts**

§ 67. Die Gemeinde kann zum Zweck der Ausgliederung

- a. eine juristische Person des Privatrechts errichten,
- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen,
- c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristi-schen Person des Privatrechts übertragen.

**Rechtsgrundlage**

**a. Inhalt**

§ 68. Ausgliederungen erfordern eine Grundlage in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- a. Art und Umfang der Aufgaben,
- b. Rechtsform des Aufgabenträgers,
- c. Finanzierung,
- d. Aufsicht,
- e. bei einer Anstalt die Organisation.

**b. Zuständigkeit**

§ 69. <sup>1</sup>Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

**Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013**

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

**c. Genehmigung**

§ 71. <sup>1</sup> Ist über den Erlass an der Urne zu beschliessen, bedarf er der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses.

**d. Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

§ 72. Bei Ausgliederungen von Aufgaben, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, richten sich die Anforderungen an die Rechtsgrundlage nach Art. 98 Abs. 3 und 4 KV.

**3. Abschnitt: Zusammenarbeit**

**A. Rechtsformen**

**Anschlussvertrag**

§ 73. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

**Zusammenarbeitsvertrag**

§ 74. <sup>1</sup> Mit einem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

<sup>2</sup> Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die Gesellschaft übertragen werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.) sinngemäss.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Ausgliederungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.

§ 71. <sup>1</sup> ...

gung...

..., bedarf er anschliessend der Genehmigung...

§ 72 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Ausgliederungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.

**c. Genehmigung**

§ 70. <sup>1</sup> Ist über den Erlass an der Urne zu beschliessen, bedarf er anschliessend der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses.

**3. Abschnitt: Zusammenarbeit**

**A. Rechtsformen**

**Anschlussvertrag**

§ 71. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

**Zusammenarbeitsvertrag**

§ 72. <sup>1</sup> Mit einem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

<sup>2</sup> Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die Gesellschaft übertragen werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.) sinngemäss.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

mäss als kantonales öffentliches Recht.

**Zweckverband**

§ 75. <sup>1</sup> Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat mindestens folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,
- b. die Verbandsgemeinden,
- c. der Verbandsvorstand,
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Die Statuten gemäss Art. 92 Abs. 3 KV können zudem eine Delegiertenversammlung vorsehen.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind.

**Gemeinsame Anstalt**

§ 76. <sup>1</sup> Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben gemeinsame Anstalten errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügen.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der gemeinsamen Anstalt vereinbar sind.

**Juristische Personen des Privatrechts**

§ 77. Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben

- a. eine juristische Person des Privatrechts errichten,
- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.  
mäss als kantonales öffentliches Recht.

**Zweckverband**

§ 73. <sup>1</sup> Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat mindestens folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,
- b. die Verbandsgemeinden,
- c. der Verbandsvorstand,
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Die Statuten gemäss Art. 92 Abs. 3 KV können zudem eine Delegiertenversammlung vorsehen.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind.

**Gemeinsame Anstalt**

§ 74. <sup>1</sup> Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben gemeinsame Anstalten errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügen.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der gemeinsamen Anstalt vereinbar sind.

**Juristische Personen des Privatrechts**

§ 75. Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben

- a. eine juristische Person des Privatrechts errichten,
- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- Privatrechts beteiligen,  
c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts übertragen.

**B. Rechtsgrundlage**

**Inhalt**

§ 78. <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage, die folgende Punkte regelt:

- a. beteiligte Gemeinden,
- b. Art und Umfang der Aufgaben,
- c. Rechtsform der Zusammenarbeit,
- d. allfällige Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse,
- e. Finanzierung und Kostenverteilung,
- f. Aufsicht,
- g. Beendigung der Zusammenarbeit,
- h. beim Zweckverband und der gemeinsamen Anstalt die Organisation.

<sup>2</sup> Bei der gemeinsamen Anstalt und der juristischen Person des Privatrechts kann ein gemeinsames Aufsichtsorgan vorgesehen werden. In diesem Organ ist jede Gemeinde vertreten.

**Zustimmung der Gemeinden bei selbstständigen Aufgabenträgern**

§ 79. <sup>1</sup> Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedürfen der Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage der Zustimmung aller Gemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

<sup>2</sup> Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

- a. wesentliche Aufgaben,
- b. Grundzüge der Finanzierung,

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- Privatrechts beteiligen,  
c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts übertragen.

**B. Rechtsgrundlage**

**Inhalt**

§ 76. <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage, die folgende Punkte regelt:

- a. beteiligte Gemeinden,
- b. Art und Umfang der Aufgaben,
- c. Rechtsform der Zusammenarbeit,
- d. allfällige Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse,
- e. Finanzierung und Kostenverteilung,
- f. Aufsicht,
- g. Beendigung der Zusammenarbeit,
- h. beim Zweckverband und der gemeinsamen Anstalt die Organisation.

<sup>2</sup> Bei der gemeinsamen Anstalt und der juristischen Person des Privatrechts kann ein gemeinsames Aufsichtsorgan vorgesehen werden. In diesem Organ ist jede Gemeinde vertreten.

**Zustimmung der Gemeinden bei selbstständigen Aufgabenträgern**

§ 77. <sup>1</sup> Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedürfen der Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage der Zustimmung aller Gemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

<sup>2</sup> Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

- a. wesentliche Aufgaben,
- b. Grundzüge der Finanzierung,

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- c. Austritt und Auflösung,
- d. beim Zweckverband die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden.

**Zuständigkeit**

**a. bei Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen**

§ 80. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn

- a. die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,
- b. der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

**b. bei selbstständigen Aufgabenträgern**

§ 81. Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

**Genehmigung**

§ 82. <sup>1</sup> Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedarf die Rechtsgrundlage der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage.

**C. Pflicht zur Zusammenarbeit**

**Verfahren**

§ 83. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden zu einer Zu-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- c. Austritt und Auflösung,
- d. beim Zweckverband die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden.

**Zuständigkeit**

**a. bei Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen**

§ 78. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn

- a. die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,
- b. der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

**b. bei selbstständigen Aufgabenträgern**

§ 79. Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

**Genehmigung**

§ 80. <sup>1</sup> Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedarf die Rechtsgrundlage der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage.

**C. Pflicht zur Zusammenarbeit**

**Verfahren**

§ 81. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden zu einer Zu-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

sammenarbeit gemäss §§ 73–77 verpflichten, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

<sup>2</sup> Er setzt den Gemeinden eine angemessene Frist zum Erlass einer zweckmässigen Rechtsgrundlage gemäss § 78.

<sup>3</sup> Kommen die Gemeinden dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, kann der Regierungsrat die Rechtsgrundlage anstelle der Gemeinden beschliessen.

**D. Besondere Arten der Zusammenarbeit  
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

§ 84. <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen.

<sup>2</sup> Darin kann das Recht eines anderen Kantons für anwendbar erklärt werden.

**Versuche**

§ 85. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen.

<sup>2</sup> Versuche werden befristet und evaluiert.

**4. Teil: Finanzhaushalt**

**1. Abschnitt: Grundsätze**

**Grundsätze der Haushaltsführung**

§ 86. <sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

sammenarbeit gemäss §§ 71–75 verpflichten, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

<sup>2</sup> Er setzt den Gemeinden eine angemessene Frist zum Erlass einer zweckmässigen Rechtsgrundlage gemäss § 76.

<sup>3</sup> Kommen die Gemeinden dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, kann der Regierungsrat die Rechtsgrundlage anstelle der Gemeinden beschliessen.

**D. Besondere Arten der Zusammenarbeit  
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

§ 82. <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen.

<sup>2</sup> Darin kann das Recht eines anderen Kantons für anwendbar erklärt werden.

**Versuche**

§ 83. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen.

<sup>2</sup> Versuche werden befristet und evaluiert.

**4. Teil: Finanzhaushalt**

**1. Abschnitt: Grundsätze**

**Grundsätze der Haushaltsführung**

§ 84. <sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Gliederung des Haushalts**

§ 87. <sup>1</sup> Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

<sup>3</sup> Die für das Gemeindewesen zuständige Direktion (Direktion) regelt die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

**Einheit des Haushalts**

§ 88. <sup>1</sup> Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus

- a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen,
- b. den Sonderrechnungen.

<sup>2</sup> Die Einnahmen der Gemeinde fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.

**Spezialfinanzierungen**

**a. im Allgemeinen**

§ 89. <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.

<sup>2</sup> Sie sind zulässig für:

- a. Eigenwirtschaftsbetriebe,
- b. Fonds, die das übergeordnete Recht vorsieht,
- c. Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbud-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 87. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt ...

**Antrag der Redaktionskommission vom**

**20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Gliederung des Haushalts**

§ 85. <sup>1</sup> Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Er berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

**Einheit des Haushalts**

§ 86. <sup>1</sup> Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus

- a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen,
- b. den Sonderrechnungen.

<sup>2</sup> Die Einnahmen der Gemeinde fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.

**Spezialfinanzierungen**

**a. im Allgemeinen**

§ 87. <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.

<sup>2</sup> Sie sind zulässig für:

- a. Eigenwirtschaftsbetriebe,
- b. Fonds, die das übergeordnete Recht vorsieht,
- c. Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbud-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

get gemäss § 105,  
d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.

**b. Eigenwirtschaftsbetriebe**

§ 90. <sup>1</sup> Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn
- a. sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder
  - b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst.

<sup>3</sup> Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

<sup>4</sup> § 97 gilt sinngemäss.

**c. Rücklagen aus Globalbudgets**

§ 91. <sup>1</sup> Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen.

<sup>2</sup> Rücklagen stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.

<sup>3</sup> Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, werden zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst.

**d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben**

§ 92. <sup>1</sup> Sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert wer-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.  
get gemäss § 100,  
d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.

**b. Eigenwirtschaftsbetriebe**

§ 88. <sup>1</sup> Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn
- a. sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder
  - b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst.

<sup>3</sup> Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

<sup>4</sup> § 93 gilt sinngemäss.

**c. Rücklagen aus Globalbudgets**

§ 89. <sup>1</sup> Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen.

<sup>2</sup> Rücklagen stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.

<sup>3</sup> Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, werden zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst.

**d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben**

§ 90. <sup>1</sup> Sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert wer-



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

den.

<sup>2</sup> Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschlossen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

<sup>4</sup> Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.

<sup>5</sup> Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.

**Sonderrechnungen**

§ 93. <sup>1</sup> Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln

- a. im Interesse Dritter,
- b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.

<sup>2</sup> Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.

<sup>3</sup> Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

**2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts**

**A. Haushaltsgleichgewicht**

**Ausgleich des Budgets**

§ 94. <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 94. <sup>1</sup> ...  
... Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

den.

<sup>2</sup> Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschlossen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

<sup>4</sup> Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.

<sup>5</sup> Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.

**Sonderrechnungen**

§ 91. <sup>1</sup> Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln

- a. im Interesse Dritter,
- b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.

<sup>2</sup> Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.

<sup>3</sup> Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

**2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts**

**A. Haushaltsgleichgewicht**

**Ausgleich des Budgets**

§ 92. <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gemäss § 128 Abs. 3 gedeckt ist.

**Zinsbelastungsquote**

§ 95. <sup>1</sup> Die Zinsbelastungsquote entspricht dem Verhältnis der Nettozinsbelastung zum laufenden Ertrag. Die Nettozinsbelastung entspricht dem Zinsaufwand für kurz- und langfristige Schulden bei einem Satz von 5% abzüglich des ordentlichen Finanzvermögensertrags.

<sup>2</sup> Übersteigt die Quote 5%, ist im nächsten Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.

**Eigenkapitalquote**

§ 96. Die Eigenkapitalquote entspricht dem Verhältnis des zweckfreien Eigenkapitals zur Bilanzsumme abzüglich der zweckgebundenen Mittel.

<sup>2</sup> Beträgt die Quote in den letzten vier Jahren im Durchschnitt weniger als 25%, darf kein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

<sup>3</sup> Auf Anstalten und Zweckverbände findet die Bestimmung keine Anwendung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.

**Bilanzfehlbetrag**

§ 97. <sup>1</sup> Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich drei Prozent des Steuerertrags budgetiert werden.

§ 95 streichen.

§ 96 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.  
ist.

<sup>2</sup> Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.

**Bilanzfehlbetrag**

§ 93. <sup>1</sup> Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup>Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

**Information**

§ 98. Die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts, zur Zinsbelastungsquote, zur Eigenkapitalquote, zum Bilanzfehlbetrag und zum Investitionsanteil gemäss § 101 werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt.

**B. Finanz- und Aufgabenplan**

**Zweck und Inhalt**

§ 99. <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.

<sup>2</sup> Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.

<sup>3</sup> Er enthält insbesondere:

- a. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten,
- b. die Investitionsplanung,
- c. die Planerfolgsrechnung,
- d. die Planbilanz,
- e. die Plangeldflussrechnung,
- f. die Aufgabenplanung nach funktionaler oder institutioneller Gliederung.

**Zuständigkeit**

§ 100. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 98. ... ..Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten 10 Jahre werden in Budget ...

§ 99. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

lit. f streichen.

<sup>4</sup> Zur Steuerung der Aufgaben ist eine funktional oder institutionell gegliederte Rechnung über die Planjahre zu erstellen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup>Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

**Information**

§ 94. Die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten zehn Jahre werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt.

**B. Finanz- und Aufgabenplan**

**Zweck und Inhalt**

§ 95. <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.

<sup>2</sup> Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.

<sup>3</sup> Er enthält insbesondere:

- a. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten,
- b. die Investitionsplanung,
- c. die Planerfolgsrechnung,
- d. die Planbilanz,
- e. die Plangeldflussrechnung.

<sup>4</sup> Zur Steuerung der Aufgaben ist eine funktional oder institutionell gegliederte Rechnung über die Planjahre zu erstellen.

**Zuständigkeit**

§ 96. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.

**Investitionsanteil**

§ 101. <sup>1</sup> Der Investitionsanteil entspricht dem Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben.

<sup>2</sup> Die Gemeinden verwenden durchschnittlich mindestens 10% der Gesamtausgaben für Investitionen. Berücksichtigt werden die letzten acht Rechnungsjahre und das laufende Rechnungsjahr sowie die nächsten drei Planjahre.

<sup>3</sup> Auf Anstalten und Zweckverbände findet die Bestimmung keine Anwendung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung des Anteils in einer Verordnung.

**C. Budget**

**Zweck**

§ 102. Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.

**Grundsätze**

§ 103. Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

**Inhalt**

§ 104. <sup>1</sup> Das Budget enthält:

- a. die Erfolgsrechnung,
- b. die Investitionsrechnung.

<sup>2</sup> Auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung finden §§ 133 und 134 Anwendung.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 101 streichen.

§ 104. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.

**C. Budget**

**Zweck**

§ 97. Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.

**Grundsätze**

§ 98. Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

**Inhalt**

§ 99. <sup>1</sup> Das Budget enthält:

- a. die Erfolgsrechnung,
- b. die Investitionsrechnung.

<sup>2</sup> Auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung finden §§ 124 und 125 Anwendung.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>3</sup> Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget weist das Budget den Budgetkredit sowie die Leistungen und Beurteilungskriterien aus.

<sup>4</sup> Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Darstellung des Budgets in einer Verordnung.

**Globalbudget**

§ 105. <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.

<sup>2</sup> Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.

<sup>3</sup> Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

**Verfahren**

**a. Gemeinden**

§ 106. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen.

<sup>3</sup> Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor,

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> ...

Abs. 5 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>3</sup> Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget weist das Budget den Budgetkredit sowie die Leistungen und Beurteilungskriterien aus.

<sup>4</sup> Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.

**Globalbudget**

§ 100. <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.

<sup>2</sup> Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.

<sup>3</sup> Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

**Verfahren**

**a. Gemeinden**

§ 101. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen.

<sup>3</sup> Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor,

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

ist der Gemeindevorstand ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

**b. Zweckverbände**

§ 107. Das Budget wird beschlossen von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

**3. Abschnitt: Ausgaben und Anlagen**

**A. Bewilligung von Ausgaben**

**1. Allgemeines**

**Gebundene und neue Ausgaben**

§ 108. <sup>1</sup> Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.

**Bewilligung neuer Ausgaben**

§ 109. <sup>1</sup> Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt, ob und in welchem Umfang dem Gemeindevorstand, der Schulpflege und einer eigenständigen Kommission die Befugnis eingeräumt wird, im laufenden Rechnungsjahr neue Ausgaben zu bewilligen, ohne dass ein Budgetkredit vorliegt. Die Gemeindeordnung legt einen jährlichen Gesamtbetrag für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben fest.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

ist der Gemeindevorstand ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

**b. Zweckverbände**

§ 102. Das Budget wird beschlossen von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

**3. Abschnitt: Ausgaben und Anlagen**

**A. Bewilligung von Ausgaben**

**1. Allgemeines**

**Gebundene und neue Ausgaben**

§ 103. <sup>1</sup> Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.

**Bewilligung neuer Ausgaben**

§ 104. <sup>1</sup> Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung regelt, ob und in welchem Umfang dem Gemeindevorstand, der Schulpflege und einer eigenständigen Kommission die Befugnis eingeräumt wird, im laufenden Rechnungsjahr neue Ausgaben zu bewilligen, ohne dass ein Budgetkredit vorliegt. Die Gemeindeordnung legt einen jährlichen Gesamtbetrag für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben fest.

### **Bewilligung gebundener Ausgaben**

§ 110. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

## **2. Verpflichtungskredit**

### **Verpflichtungskredit**

#### **a. Begriff und Formen**

§ 111. <sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Er wird beschlossen:

- a. bei einem Einzelvorhaben als Objektkredit,
- b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben und als Objektkredite für die Ausgaben der einzelnen Teile des Programms.

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite.

#### **b. Zuständigkeit**

§ 112. <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch:

- a. die Stimmberechtigten an der Urne,
- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindep Parlament,
- c. den Gemeindevorstand,
- d. die Schulpflege.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann zudem die Zuständigkeit eigenständiger Kommissionen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Betragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanziel-

### **Bewilligung gebundener Ausgaben**

§ 105. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

## **2. Verpflichtungskredit**

### **Verpflichtungskredit**

#### **a. Begriff und Formen**

§ 106. <sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Er wird beschlossen:

- a. bei einem Einzelvorhaben als Objektkredit,
- b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben und als Objektkredite für die Ausgaben der einzelnen Teile des Programms.

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite.

#### **b. Zuständigkeit**

§ 107. <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch:

- a. die Stimmberechtigten an der Urne,
- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindep Parlament,
- c. den Gemeindevorstand,
- d. die Schulpflege.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann zudem die Zuständigkeit eigenständiger Kommissionen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Betragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanziel-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

ler Bedeutung an der Urne entscheiden.

**Zusatzkredit**

**a. Anwendungsbereich**

§ 113. <sup>1</sup> Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

<sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.

**b. Zuständigkeit**

§ 114. <sup>1</sup> Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits.

<sup>2</sup> Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.

**Bemessung**

§ 115. <sup>1</sup> Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

**Verfall und Aufhebung**

§ 116. <sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom**

**20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

ler Bedeutung an der Urne entscheiden.

**Zusatzkredit**

**a. Anwendungsbereich**

§ 108. <sup>1</sup> Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

<sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.

**b. Zuständigkeit**

§ 109. <sup>1</sup> Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits.

<sup>2</sup> Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.

**Bemessung**

§ 110. <sup>1</sup> Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

**Verfall und Aufhebung**

§ 111. <sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

<sup>2</sup> Wird ein an der Urne bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht, entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament über die Aufhebung. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung.

**Kontrolle und Abrechnung**

§ 117. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.

<sup>2</sup> Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bewilligt wurden, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.

<sup>3</sup> Diese bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Parlaments.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt.

**3. Budgetkredit**

**Begriff**

§ 118. Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

**Verfahren**

§ 119. <sup>1</sup> Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 106 und 107.

**Nachtragskredit**

§ 120. <sup>1</sup> Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

<sup>2</sup> Wird ein an der Urne bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht, entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament über die Aufhebung. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung.

**Kontrolle und Abrechnung**

§ 112. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.

<sup>2</sup> Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bewilligt wurden, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.

<sup>3</sup> Diese bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Parlaments.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt.

**3. Budgetkredit**

**Begriff**

§ 113. Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

**Verfahren**

§ 114. <sup>1</sup> Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 101 und 102.

**Nachtragskredit**

§ 115. <sup>1</sup> Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 106 und 107.

<sup>3</sup> Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn

- a. die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist,
- b. der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission gemäss § 109 Abs. 2 über die Befugnis verfügt, Ausgaben in der entsprechenden Höhe ausserhalb des Budgets zu bewilligen.

**Kreditüberschreitung**

§ 121. <sup>1</sup> Das gemäss §§ 137 und 138 zuständige Organ genehmigt Kreditüberschreitungen zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand begründet wesentliche Kreditüberschreitungen.

**B. Anlagegeschäfte**

**Zuständigkeit**

**a. Grundsatz**

§ 122. <sup>1</sup> Anlagen des Finanzvermögens werden vom Gemeindevorstand beschlossen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes vorsehen.

**b. Ausnahmen**

§ 123. <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst über folgende Anlagen:

- a. Veräusserung von Liegenschaften,

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 122. <sup>1</sup> ... .. werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand ...

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament sind zuständig:

- a. ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften,
- b. in den weiteren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen.

§ 123 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 101 und 102.

<sup>3</sup> Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn

- a. die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist oder
- b. der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission gemäss § 104 Abs. 2 über die Befugnis verfügt, Ausgaben in der entsprechenden Höhe ausserhalb des Budgets zu bewilligen.

**Kreditüberschreitung**

§ 116. <sup>1</sup> Das gemäss §§ 128 und 129 zuständige Organ genehmigt Kreditüberschreitungen zusammen mit der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand begründet wesentliche Kreditüberschreitungen.

**B. Anlagegeschäfte**

**Zuständigkeit**

§ 117. <sup>1</sup> Anlagen des Finanzvermögens werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand beschlossen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament ist zuständig:

- a. ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften,
- b. in den weiteren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- b. Einräumung eines Baurechts,
- c. Investitionen in Liegenschaften,
- d. Gewährung von langfristigen Darlehen,
- e. Erwerb von Beteiligungen an juristischen Personen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann bis zu einem bestimmten Anlagewert die Zuständigkeit des Gemeindevorstands vorsehen.

**4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung**

**A. Allgemeines**

**Zweck**

§ 124. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

**Grundsätze**

§ 125. <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

<sup>2</sup> Forderungen und Verpflichtungen des Finanzausgleichs sind von der Periodenabgrenzung ausgenommen.

**B. Jahresrechnung**

**Zweck und Inhalt**

§ 126. <sup>1</sup> Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 125. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse werden über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt.

<sup>3</sup> Die Höhe der Rückstellungen oder der transitorischen Aktiven entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr abzuliefernden bzw. empfangenen Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu leistenden bzw. zu erwartenden Ausgleichsbetrag.

§ 126. <sup>1</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung**

**A. Allgemeines**

**Zweck**

§ 118. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

**Grundsätze**

§ 119. <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

<sup>2</sup> Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse werden über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt.

<sup>3</sup> Die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbetrag.

**B. Jahresrechnung**

**Zweck und Inhalt**

§ 120. <sup>1</sup> Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

zum Vorjahr und zum Budget.

<sup>2</sup> Sie enthält insbesondere:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

<sup>3</sup> Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget zeigt die Jahresrechnung zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Darstellung der Jahresrechnung in einer Verordnung.

**Bilanz**

**a. im Allgemeinen**

§ 127. <sup>1</sup> Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.

<sup>2</sup> Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.

<sup>3</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

<sup>4</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

<sup>5</sup> Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

**b. Eigenkapital im Besonderen**

§ 128. <sup>1</sup> Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.

<sup>2</sup> Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:

- a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezi-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

Abs. 4 streichen.

§ 128. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

zum Vorjahr und zum Budget.

<sup>2</sup> Sie enthält insbesondere:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

<sup>3</sup> Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget zeigt die Jahresrechnung zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel.

**Bilanz**

**a. im Allgemeinen**

§ 121. <sup>1</sup> Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.

<sup>2</sup> Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.

<sup>3</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

<sup>4</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

<sup>5</sup> Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

**b. Eigenkapital im Besonderen**

§ 122. <sup>1</sup> Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.

<sup>2</sup> Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:

- a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezi-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- alfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 90,
- b. die Fonds im Eigenkapital,
  - c. die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 91,
  - d. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben gemäss § 92.

<sup>3</sup> Das zweckfreie Eigenkapital umfasst:

- a. den Bilanzüberschuss,
- b. die Reserve gemäss § 129,
- c. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens gemäss §§ 130 und 132,
- d. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss §§ 131 und 132.

**c. Reserve**

§ 129. <sup>1</sup> Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.

<sup>2</sup> Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

<sup>3</sup> Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet.

**d. Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens**

§ 130. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen für die Anlagen des Verwaltungsvermögens eine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve. Ausgenommen sind die Anlagen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

<sup>2</sup> In die Reserve werden jährlich mindestens 25% der planmässigen Abschreibungen eingelegt.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

3...

lit. c und d streichen.

§ 130 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- alfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88,
- b. die Fonds im Eigenkapital,
  - c. die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 89,
  - d. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben gemäss § 90.

<sup>3</sup> Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss und die Reserve gemäss § 123.

**c. Reserve**

§ 123. <sup>1</sup> Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.

<sup>2</sup> Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

<sup>3</sup> Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet.

**e. Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens**

§ 131. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen für die überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens eine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve.

<sup>2</sup> In die Reserve wird jährlich mindestens 1% des Gebäudeversicherungswertes eingelegt.

§ 131 streichen.

**f. Gemeinsame Bestimmungen für Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven**

§ 132. <sup>1</sup> Entnahmen aus den Reserven gemäss §§ 130 und 131 werden mit der Ausgabenbewilligung für Werterhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen beschlossen und dürfen nicht zu einer Unterdeckung führen. Vorbehalten bleibt eine Verwendung der Mittel gemäss § 94 Abs. 2.

<sup>2</sup> Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

§ 132 streichen.

**Erfolgsrechnung**

§ 133. <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

<sup>3</sup> Das ausserordentliche Ergebnis umfasst

- a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,
- b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,
- c. die Einlagen in die Reserve,
- d. die Einlagen in die und Entnahmen aus der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Ver-

§ 133. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

lit. d und e streichen.

**Erfolgsrechnung**

§ 124. <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

<sup>3</sup> Das ausserordentliche Ergebnis umfasst:

- a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,
- b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,
- c. die Einlagen in die Reserve.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- waltungsvermögens,  
e. die Einlagen in die und Entnahmen aus der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens.

**Investitionsrechnung**

§ 134. <sup>1</sup> Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

<sup>2</sup> Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

**Geldflussrechnung**

§ 135. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

**Anhang**

§ 136. Der Anhang

- a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

**Verfahren**

**a. Gemeinden**

§ 137. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erstellt die Jahresrechnung.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Investitionsrechnung**

§ 125. <sup>1</sup> Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

<sup>2</sup> Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

**Geldflussrechnung**

§ 126. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

**Anhang**

§ 127. Der Anhang

- a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

**Verfahren**

**a. Gemeinden**

§ 128. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erstellt die Jahresrechnung.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Sie wird von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand reicht dem Bezirksrat die Jahresrechnung, die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments ein.

**b. Zweckverbände**

§ 138. Die Jahresrechnung wird genehmigt von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

**C. Bilanzierung und Vermögensübertragung**

**Bilanzierung**

**a. Bilanzierungsgrundsätze**

§ 139. <sup>1</sup> Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>2</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Geringfügige Vermögenswerte und Verpflichtungen müssen nicht bilanziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**b. Bewertungsgrundsätze**

§ 140. <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

140. <sup>1</sup> ...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Sie wird von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand reicht dem Bezirksrat die Jahresrechnung, die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments ein.

**b. Zweckverbände**

§ 129. Die Jahresrechnung wird genehmigt von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

**C. Bilanzierung und Vermögensübertragung**

**Bilanzierung**

**a. Bilanzierungsgrundsätze**

§ 130. <sup>1</sup> Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>2</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Geringfügige Vermögenswerte und Verpflichtungen müssen nicht bilanziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**b. Bewertungsgrundsätze**

§ 131. <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

Verkehrswert bilanziert.

<sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Methode zur Bewertung des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens in einer Verordnung.

**c. Abschreibungen und Wertminderungen**

§ 141. <sup>1</sup> Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die angenommene Nutzungsdauer der Anlagekategorien in einer Verordnung.

**Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung**

§ 142. <sup>1</sup> Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

<sup>2</sup> Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

**D. Geschäftsbericht**

§ 143. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird in Parlamentsgemeinden vom Parlament und in Versammlungsgemeinden, deren Rech-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

...bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.

<sup>2</sup> ...

... Abschreibung bilanziert.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Verkehrswert bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.

<sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Methode zur Bewertung des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens in einer Verordnung.

**c. Abschreibungen und Wertminderungen**

§ 132. <sup>1</sup> Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die angenommene Nutzungsdauer der Anlagekategorien in einer Verordnung.

**Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung**

§ 133. <sup>1</sup> Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

<sup>2</sup> Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

**D. Geschäftsbericht**

§ 134. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird in Parlamentsgemeinden vom Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

nungsprüfungskommission über Geschäftsprüfungsbefugnisse verfügt, von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt. In den übrigen Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

**E. Rechnungsführung  
Grundsätze der Buchführung**

§ 144. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

**Anlagenbuchhaltung**

§ 145. Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

**Interne Verrechnungen**

§ 146. <sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.

<sup>2</sup> Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.

**Inventarführung**

§ 147. <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare.

<sup>2</sup> Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

**Aufbewahrung**

§ 148. <sup>1</sup> Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäfts-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

des Rechnungsjahres genehmigt. In den Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Rechnungsjahres genehmigt. In den Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

**E. Rechnungsführung  
Grundsätze der Buchführung**

§ 135. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

**Anlagenbuchhaltung**

§ 136. Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

**Interne Verrechnungen**

§ 137. <sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.

<sup>2</sup> Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.

**Inventarführung**

§ 138. <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare.

<sup>2</sup> Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

**Aufbewahrung**

§ 139. <sup>1</sup> Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäfts-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- bericht,  
b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar  
c. zehn Jahre für Buchungsbelege.

<sup>2</sup>Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.

**F. Finanzinformationen**

**Finanzkennzahlen**

§ 149. Der Regierungsrat legt Kennzahlen fest, welche die Gemeinden im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung ausweisen müssen.

**Finanzstatistik**

§ 150. <sup>1</sup> Die Direktion veröffentlicht jährlich statistische Daten zur Finanzlage der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Der Regierungsrat bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.

**5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung**

**Grundsatz**

§ 151. <sup>1</sup> Die Gemeinden legen den Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für die Anstalten und Zweckverbände, soweit sie mit deren Besonderheiten vereinbar sind.

**Inhalt und Gegenstand der Prüfung**

§ 152. <sup>1</sup> Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der betreffenden Gemeinde entsprechen.

<sup>2</sup> Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzel-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 150. <sup>1</sup> Die für das Gemeindewesen zuständige Direktion (Direktion) veröffentlicht...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- bericht,  
b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar,  
c. zehn Jahre für Buchungsbelege.

<sup>2</sup>Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.

**F. Finanzinformationen**

**Finanzkennzahlen**

§ 140. Der Regierungsrat legt Kennzahlen fest, welche die Gemeinden im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung ausweisen müssen.

**Finanzstatistik**

§ 141. <sup>1</sup> Die für das Gemeindewesen zuständige Direktion (Direktion) veröffentlicht jährlich statistische Daten zur Finanzlage der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Der Regierungsrat bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.

**5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung**

**Grundsatz**

§ 142. <sup>1</sup> Die Gemeinden legen den Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für die Anstalten und Zweckverbände, soweit sie mit deren Besonderheiten vereinbar sind.

**Inhalt und Gegenstand der Prüfung**

§ 143. <sup>1</sup> Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der betreffenden Gemeinde entsprechen.

<sup>2</sup> Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzel-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

nen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

<sup>4</sup> Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Der Regierungsrat bestimmt die anwendbaren Normen in einer Verordnung.

**Prüfstelle**

**a. Bestand**

§ 153. <sup>1</sup> Die Gemeinden können Private, eine Finanzkontrolle oder den Kanton mit der finanztechnischen Prüfung beauftragen.

<sup>2</sup> Sie können in der Gemeindeordnung die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen, wenn mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gemeinde umfasst weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner.
- b. Die Bilanzsumme beträgt weniger als 14 Mio. Franken.
- c. Der Jahresumsatz beträgt weniger als 7 Mio. Franken.

**b. Fachkunde und Leumund**

§ 154. <sup>1</sup> Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

<sup>2</sup> Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:

- a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und
- b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 153. <sup>1</sup> Die Gemeinden beauftragen Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde mit der finanztechnischen Prüfung.

<sup>2</sup> ...

..., wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

nen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

<sup>4</sup> Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Der Regierungsrat bestimmt die anwendbaren Normen in einer Verordnung.

**Prüfstelle**

**a. Bestand**

§ 144. <sup>1</sup> Die Gemeinden beauftragen Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde mit der finanztechnischen Prüfung.

<sup>2</sup> Sie können in der Gemeindeordnung die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen, wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

**b. Fachkunde und Leumund**

§ 145. <sup>1</sup> Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

<sup>2</sup> Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:

- a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und
- b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

als Prüfstelle bezeichnen (§ 153 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Fachkunde stellen.

**c. Unabhängigkeit**

§ 155. <sup>1</sup> Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Gemeinde unabhängig sein.

<sup>2</sup> Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere

- a. weder dem Gemeindeparlament noch einer Behörde der auftraggebenden Gemeinde angehören,
- b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Gemeinde stehen.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 153 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit stellen.

**d. Bewilligungspflicht**

§ 156. <sup>1</sup> Die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter von finanztechnischen Prüfungen setzt eine Bewilligung der Direktion voraus. Ausgenommen sind die Fälle gemäss § 153 Abs. 2.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 154 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die zugelassenen Leiterinnen und Leiter werden in ein öffentliches Register eingetragen.

**e. Prüfungsbericht**

§ 157. <sup>1</sup> Die Prüfstelle erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 156 streichen.

**d. Prüfungsbericht**

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

als Prüfstelle bezeichnen (§ 144 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Fachkunde stellen.

**c. Unabhängigkeit**

§ 146. <sup>1</sup> Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Gemeinde unabhängig sein.

<sup>2</sup> Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere

- a. weder dem Gemeindeparlament noch einer Behörde der auftraggebenden Gemeinde angehören,
- b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Gemeinde stehen.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 144 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit stellen.

**d. Prüfungsbericht**

§ 147. <sup>1</sup> Die Prüfstelle erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:

- a. das Prüfungsergebnis,
- b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung,
- c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

**f. Anzeigepflicht**

§ 158. Die Leiterinnen und Leiter der finanztechnischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.

**Einsetzung der Prüfstelle**

§ 159. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat.

<sup>2</sup> Für die Einsetzung der Prüfstelle kann die Gemeindeordnung die alleinige Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments vorsehen.

**Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

§ 160. <sup>1</sup> Die Prüfstelle kann

- a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,
- b. mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

<sup>2</sup> Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften umfassen auch besondere Personendaten

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**e. Anzeigepflicht**

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:

- a. das Prüfungsergebnis,
- b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung,
- c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

**e. Anzeigepflicht**

§ 148. Die Leiterinnen und Leiter der finanztechnischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.

**Einsetzung der Prüfstelle**

§ 149. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat.

<sup>2</sup> Für die Einsetzung der Prüfstelle kann die Gemeindeordnung die alleinige Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments vorsehen.

**Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

§ 150. <sup>1</sup> Die Prüfstelle kann

- a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,
- b. mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

<sup>2</sup> Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften umfassen auch besondere Personendaten

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

und Steuerdaten.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle dokumentiert die Zugriffe auf besondere Personendaten und Steuerdaten und die damit verfolgten Zwecke. Die für die Prüfung erhobenen Daten werden zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

**Aufsicht über Prüfstellen**

**a. Zuständigkeit**

§ 161. <sup>1</sup> Die Prüfstellen unterstehen der Aufsicht der Direktion.

<sup>2</sup> Die Prüfstellen müssen der Direktion

- a. alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche diese für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt,
- b. jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren.

**b. Massnahmen**

§ 162. <sup>1</sup> Wird die finanztechnische Prüfung ordnungswidrig durchgeführt, kann die Direktion gegenüber den Prüfstellen sowie den Leiterinnen und Leitern von finanztechnischen Prüfungen Weisungen erlassen.

<sup>2</sup> Sie entzieht den Leiterinnen und Leitern die Bewilligung, wenn

- a. diese die Voraussetzungen gemäss § 154 Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllen,
- b. diese oder die unter ihrer Leitung tätigen Prüfenden die rechtlichen Vorschriften wiederholt oder in grober Weise verletzen.

**5. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden**

**1. Abschnitt: Änderungen im Bestand**

**A. Formen von Änderungen im Bestand**

**Zusammenschluss von Gemeinden**

**a. Initiative zur Prüfung von Zusammenschlüssen**

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 161 streichen.

§ 162 streichen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

und Steuerdaten.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle dokumentiert die Zugriffe auf besondere Personendaten und Steuerdaten und die damit verfolgten Zwecke. Die für die Prüfung erhobenen Daten werden zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

**5. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden**

**1. Abschnitt: Änderungen im Bestand**

**A. Formen von Änderungen im Bestand**

**Zusammenschluss von Gemeinden**

**a. Initiative zur Prüfung von Zusammenschlüssen**

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

§ 163. <sup>1</sup> Mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kann vom Gemeindevorstand die Prüfung von Zusammenschlüssen verlangt werden.

<sup>2</sup> Bei Annahme der Initiative wird der Gemeindevorstand verpflichtet, Zusammenschlüsse zu prüfen und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament darüber zu informieren.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

**b. Zusammenschlussvertrag**

§ 164. <sup>1</sup> Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag.

<sup>2</sup> Dieser regelt insbesondere:

- a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden oder Gemeindeteile aufnimmt,
- b. die Übergangsordnung,
- c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- d. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.

**c. Verfahren**

§ 165. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

<sup>2</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden beschliesst die Gemeindeordnung einer neuen Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig,

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

§ 151. <sup>1</sup> Mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kann vom Gemeindevorstand die Prüfung von Zusammenschlüssen verlangt werden.

<sup>2</sup> Bei Annahme der Initiative wird der Gemeindevorstand verpflichtet, Zusammenschlüsse zu prüfen und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament darüber zu informieren.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung gemäss Gesetz über die politischen Rechte.

**b. Zusammenschlussvertrag**

§ 152. <sup>1</sup> Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag.

<sup>2</sup> Dieser regelt insbesondere:

- a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden oder Gemeindeteile aufnimmt,
- b. die Übergangsordnung,
- c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- d. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.

**c. Verfahren**

§ 153. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

<sup>2</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden beschliesst die Gemeindeordnung einer neuen Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig,



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

**Übernahme der Schulaufgaben**

§ 166. <sup>1</sup> Über die Auflösung einer Schulgemeinde und die Übernahme von deren Aufgaben durch die politische Gemeinde beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne. <sup>2</sup> Schulgemeinden und politische Gemeinden koordinieren das Verfahren. Die Gemeindevorstände unterbreiten den Stimmberechtigten eine gemeinsame Vorlage.

**B. Unterstützung  
Voraussetzungen**

§ 167. Der Kanton unterstützt Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Beratung und finanziellen Beiträgen, wenn durch den Zusammenschluss

- eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht,
- die Interessen der anderen Gemeinden und des Kantons berücksichtigt werden.

**Beitrag an die Projektkosten**

§ 168. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags und die anrechenbaren Kosten in einer Verordnung.

**Zusammenschlussbeitrag**

§ 169. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einen pauschalen Beitrag an die Kosten der Neuorganisation einer zusammengeschlossenen Gemeinde. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

**Übernahme der Schulaufgaben**

§ 154. <sup>1</sup> Über die Auflösung einer Schulgemeinde und die Übernahme von deren Aufgaben durch die politische Gemeinde beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne. <sup>2</sup> Schulgemeinden und politische Gemeinden koordinieren das Verfahren. Die Gemeindevorstände unterbreiten den Stimmberechtigten eine gemeinsame Vorlage.

**B. Unterstützung  
Voraussetzungen**

§ 155. Der Kanton unterstützt Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Beratung und finanziellen Beiträgen, wenn durch den Zusammenschluss

- eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht,
- die Interessen der anderen Gemeinden und des Kantons berücksichtigt werden.

**Beitrag an die Projektkosten**

§ 156. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags und die anrechenbaren Kosten in einer Verordnung.

**Zusammenschlussbeitrag**

§ 157. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einen pauschalen Beitrag an die Kosten der Neuorganisation einer zusammengeschlossenen Gemeinde. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

- a. den unterschiedlichen Aufwand, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden sowie beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und bei der Übernahme von Schulaufgaben durch politische Gemeinden entsteht,
- b. die Zahl der beteiligten Gemeinden.

**Entschuldungsbeitrag**

§ 170. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde.

<sup>2</sup> Mit dem Beitrag wird die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner der beteiligten Gemeinde auf einen Stand gesenkt, der einer mittleren Verschuldung entspricht.

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind beteiligte Gemeinden, die höchstens 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

<sup>4</sup> Entspricht das Gebiet einer beteiligten Gemeinde dem Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinde, werden keine Beiträge geleistet.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Ausmass der Entschuldung und die Abstufung der Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden in einer Verordnung.

**Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich**

§ 171. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen politischen Gemeinde während vier Jahren einen Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Ressourcenausgleich sowie beim demografischen und geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

- a. den unterschiedlichen Aufwand, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden sowie beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und bei der Übernahme von Schulaufgaben durch politische Gemeinden entsteht,
- b. die Zahl der beteiligten Gemeinden.

**Entschuldungsbeitrag**

§ 158. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde.

<sup>2</sup> Mit dem Beitrag wird die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner der einzelnen beteiligten Gemeinden auf einen Stand gesenkt, der einer mittleren Verschuldung entspricht.

<sup>3</sup> Beiträge werden für beteiligte Gemeinden geleistet, die höchstens 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

<sup>4</sup> Entspricht das Gebiet einer beteiligten Gemeinde dem Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinde, werden keine Beiträge geleistet.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Ausmass der Entschuldung und die Abstufung der Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahl der einzelnen beteiligten Gemeinden in einer Verordnung.

**Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich**

§ 159. <sup>1</sup> Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen politischen Gemeinde während vier Jahren einen Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Ressourcenausgleich sowie beim demografischen und geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Die Bemessung des Beitrags berücksichtigt den Unterschied zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen nach FAG vor dem Zusammenschluss,

- a. die den beteiligten Gemeinden ausbezahlt wurden und
- b. die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses zugestanden hätten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Beiträge in einer Verordnung. Der Beitrag verringert sich während der Beitragsfrist.

**2. Abschnitt: Änderungen im Gebiet**

**Begriff**

§ 172. <sup>1</sup> Bei Änderungen im Gemeindegebiet werden Grenzen zwischen Gemeinden neu verlegt, ohne den Bestand der Gemeinden zu verändern.

<sup>2</sup> Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete.

**Vertrag**

§ 173. <sup>1</sup> Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag.

<sup>2</sup> Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

**Zuständigkeit**

§ 174. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über den Vertrag, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Gebietsänderungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Bevölkerungs-

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Die Bemessung des Beitrags berücksichtigt den Unterschied zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen vor dem Zusammenschluss,

- a. die den beteiligten Gemeinden ausbezahlt wurden und
- b. die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses zugestanden hätten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Beiträge in einer Verordnung. Der Beitrag verringert sich während der Beitragsfrist.

**2. Abschnitt: Änderungen im Gebiet**

**Begriff**

§ 160. <sup>1</sup> Bei Änderungen im Gemeindegebiet werden Grenzen zwischen Gemeinden neu verlegt, ohne den Bestand der Gemeinden zu verändern.

<sup>2</sup> Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete.

**Vertrag**

§ 161. <sup>1</sup> Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag.

<sup>2</sup> Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

**Zuständigkeit**

§ 162. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über den Vertrag, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Gebietsänderungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Bevölkerungs-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

zahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist.

**6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz**

**1. Abschnitt: Aufsicht**

**Beaufsichtigte Organisationen**

§ 175. Der kantonalen Aufsicht unterstehen:

- a. Gemeinden,
- b. Anstalten,
- c. Zweckverbände.

**Kantonale Aufsichtsbehörden**

§ 176. <sup>1</sup> Die allgemeine Aufsicht üben aus:

- a. die Bezirksräte,
- b. die Direktion,
- c. der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Die Fachaufsicht richtet sich nach spezialgesetzlichen Regelungen.

**Berichterstattung**

§ 177. Die Direktion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht. Der Bericht wird veröffentlicht.

**Aufsicht bei Ordnungswidrigkeiten**

**a. Zuständigkeit**

§ 178. <sup>1</sup> Treten in einer beaufsichtigten Organisation Ordnungswidrigkeiten auf, sind sie vom zuständigen Organ dieser Organisation zu beheben.

<sup>2</sup> Der Bezirksrat greift ein, wenn das zuständige Organ das Erforderliche zur Behebung der Ordnungswidrigkeit unterlässt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Direktion oder der Regierungsrat an Stelle des Bezirsrates tätig werden.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 176. <sup>1</sup> ...

lit. b streichen.

§ 177. Der Bezirksrat erstattet ...  
...Aufsicht. (*Rest streichen*)

§ 178. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

...kann der Regierungsrat an Stelle...

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

zahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist.

**6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz**

**1. Abschnitt: Aufsicht**

**Beaufsichtigte Organisationen**

§ 163. Der kantonalen Aufsicht unterstehen:

- a. Gemeinden,
- b. Anstalten,
- c. Zweckverbände.

**Kantonale Aufsichtsbehörden**

§ 164. <sup>1</sup> Die allgemeine Aufsicht üben die Bezirksräte und der Regierungsrat aus.

<sup>2</sup> Die Fachaufsicht richtet sich nach spezialgesetzlichen Regelungen.

**Berichterstattung**

§ 165. Der Bezirksrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

**Aufsicht bei Ordnungswidrigkeiten**

**a. Zuständigkeit**

§ 166. <sup>1</sup> Treten in einer beaufsichtigten Organisation Ordnungswidrigkeiten auf, sind sie vom zuständigen Organ dieser Organisation zu beheben.

<sup>2</sup> Der Bezirksrat greift ein, wenn das zuständige Organ das Erforderliche zur Behebung der Ordnungswidrigkeit unterlässt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Regierungsrat anstelle des Bezirsrates tätig werden.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern  
nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**  
Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**b. Voraussetzungen**

§ 179. Die kantonale Aufsichtsbehörde greift ein, wenn

- a. Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder
- b. die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.

**c. Massnahmen**

§ 180. <sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde kann insbesondere

- a. Weisungen erteilen,
- b. vorsorgliche Massnahmen treffen,
- c. widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,
- d. Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen.

<sup>2</sup> Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten,

- a. ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einzustellen oder des Amtes zu entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- b. einer beaufsichtigten Organisation das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann,
- c. den Steuerfuss einer Gemeinde festzulegen, wenn eine Gemeinde diesen bis Ende März nicht festgesetzt hat.

§ 180.<sup>1</sup> ...

- d. ... ..treffen,
- e. Ordnungsbussen aussprechen,
- f. ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> ...

lit. a streichen.

**b. Voraussetzungen**

§ 167. Die kantonale Aufsichtsbehörde greift ein, wenn

- a. Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder
- b. die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.

**c. Massnahmen**

§ 168. <sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde kann insbesondere

- a. Weisungen erteilen,
- b. vorsorgliche Massnahmen treffen,
- c. widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,
- d. Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen,
- e. Ordnungsbussen aussprechen,
- f. ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten,

- a. einer beaufsichtigten Organisation das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann,
- b. den Steuerfuss einer Gemeinde festzulegen, wenn eine Gemeinde diesen bis Ende März nicht festgesetzt hat.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern  
nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**  
Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**d. Kosten**

§ 181. Trifft eine kantonale Aufsichtsbehörde Massnahmen, auferlegt sie die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen in der Regel der beaufsichtigten Organisation.

**2. Abschnitt: Rechtsschutz  
Neubeurteilung von Entscheiden**

**a. im Allgemeinen**

§ 182. <sup>1</sup> Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:

- a. durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,
- b. durch den Gemeindevorstand, bei Anordnungen und Erlassen von unterstellten Kommissionen sowie von Quartier- und Ortsteilkommissionen,
- c. durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeangestellten.

<sup>2</sup> Überträgt eine unterstellte Kommission, eine Ortsteil- oder Quartierkommission Aufgaben an ein Mitglied oder einen Ausschuss, ist der Gemeindevorstand für die Neubeurteilung zuständig.

<sup>3</sup> Die Mitwirkung am Entscheid, welcher der Neubeurteilung unterliegt, stellt keinen Ausstandsgrund dar.

<sup>4</sup> Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzuzeigen.

<sup>5</sup> Die Gemeindeordnung kann die Möglichkeit einer Neubeurteilung ausschliessen.

**b. Verfahren**

§ 183. <sup>1</sup> Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung ent-

§ 182. <sup>1</sup>...

b. ...

... unterstellten Kommissionen,

<sup>2</sup> Überträgt eine unterstellte Kommission Aufgaben an ein Mitglied...

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> ...

Abs. 5 streichen.

**d. Kosten**

§ 169. Trifft eine kantonale Aufsichtsbehörde Massnahmen, auferlegt sie die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen in der Regel der beaufsichtigten Organisation.

**2. Abschnitt: Rechtsschutz  
Neubeurteilung von Entscheiden**

**a. im Allgemeinen**

§ 170. <sup>1</sup> Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:

- a. durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,
- b. durch den Gemeindevorstand bei Anordnungen und Erlassen von unterstellten Kommissionen,
- c. durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeangestellten.

<sup>2</sup> Überträgt eine unterstellte Kommission Aufgaben an ein Mitglied oder einen Ausschuss, ist der Gemeindevorstand für die Neubeurteilung zuständig.

<sup>3</sup> Die Mitwirkung am Entscheid, welcher der Neubeurteilung unterliegt, stellt keinen Ausstandsgrund dar.

<sup>4</sup> Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzuzeigen.

**b. Verfahren**

§ 171. <sup>1</sup> Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung ent-

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

halten.

<sup>2</sup> Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

<sup>3</sup> Die Behörde überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid wird begründet.

<sup>4</sup> Gegen die neue Beurteilung ist Rekurs gemäss VRG zulässig.

**Weiterzug durch die Gemeinde**

§ 184. <sup>1</sup> Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

- a. in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament;
- b. in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

**7. Teil: Schlussbestimmungen**

**Vollzug**

§ 185. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände nehmen die notwendige Anpassung ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

**Änderung des bisherigen Rechts**

§ 186. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

**Weitergeltung von Erlassen und Anordnungen**

§ 187. Das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültigen Verfahren beschlossen wurden, bleiben in Kraft.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

halten.

<sup>2</sup> Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

<sup>3</sup> Die Behörde überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid wird begründet.

<sup>4</sup> Gegen die neue Beurteilung ist Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

**Weiterzug durch die Gemeinde**

§ 172. <sup>1</sup> Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

- a. in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament,
- b. in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

**7. Teil: Schlussbestimmungen**

**Vollzug**

§ 173. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände nehmen die notwendige Anpassung ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

**Änderung des bisherigen Rechts**

§ 174. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

**Weitergeltung von Erlassen und Anordnungen**

§ 175. Das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültigen Verfahren beschlossen wurden, bleiben in Kraft.

**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

Ihre Änderung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Bestand von Primar- und Sekundarschulgemeinden**

§ 188. Die bestehenden Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe gemäss Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gelten als Schulgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

**Grenzbereinigung von Schulgemeinden**

§ 189. Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, passen ihr Gebiet innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dasjenige der politischen Gemeinden an.

**Eingangsbilanz**

§190. <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz wie folgt:

- a. Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. Neubewertung des Verwaltungsvermögens unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986,
- c. Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach den Nominalwerten.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Auflösung von Schulgemeinden im Gebiet von Parlamentsgemeinden**

§ 188 a. Schulgemeinden, die das Gebiet von Parlamentsgemeinden ganz oder teilweise umfassen, lösen sich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf.

§ 190. <sup>1</sup> ...

- a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.
- b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.
- c. Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Ihre Änderung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Bestand von Primar- und Sekundarschulgemeinden**

§ 176. Die bestehenden Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe gemäss Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gelten als Schulgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

**Auflösung von Schulgemeinden im Gebiet von Parlamentsgemeinden**

§ 177. Schulgemeinden, die das Gebiet von Parlamentsgemeinden ganz oder teilweise umfassen, lösen sich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf.

**Grenzbereinigung von Schulgemeinden**

§ 178. Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, passen ihr Gebiet innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dasjenige der politischen Gemeinden an.

**Eingangsbilanz**

§179. <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz wie folgt:

- a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.
- b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.
- c. Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.



**Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2013**

<sup>2</sup> Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzierungskonto zugewiesen. Im übrigen Haushalt werden die Wertänderungen zu vier Fünfteln der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens und zu einem Fünftel dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

**Bilanzanpassungsbericht**

§ 191. <sup>1</sup> Über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 190 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.

<sup>2</sup> Die Prüfstelle gemäss § 153 prüft den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.

<sup>4</sup> Er reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Bezirksrat und der Direktion bis Ende August des Rechnungsjahres ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Direktion kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. § 141 Abs. 3 gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzierungskonto zugewiesen.

**Antrag der Redaktionskommission vom  
20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>2</sup> Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Regelung in der Verordnung des Regierungsrates gemäss § 132 Abs. 3 gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzierungskonto zugewiesen.

**Bilanzanpassungsbericht**

§ 180. <sup>1</sup> Über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 179 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.

<sup>2</sup> Die Prüfstelle gemäss § 144 prüft den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.

<sup>4</sup> Er reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Bezirksrat und der Direktion bis Ende August des Rechnungsjahres ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Direktion kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.

## Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

#### 1. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

*Titel*

##### Gemeindegesetz von 1926

Folgende Gliederungseinheiten werden aufgehoben:

- a. erster Titel (§§ 1–19),
- b. vierter bis achter Titel (§§ 40–168),
- c. Anhang,
- d. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. Januar 2010.

#### 2. Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2)

##### § 3a. Voraussetzung für Beiträge an Gemeinden

Ist die Erfüllung einer Aufgabe durch mehrere Gemeinden wirksamer oder wirtschaftlicher, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

##### § 5a. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>1</sup> Staatsbeiträge können im Rahmen kantonaler Projekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen zeitlich befristet pauschaliert werden. Der Regierungsrat regelt die Pauschalierung solcher Staatsbeiträge in einer Verordnung.

Abs. 2 unverändert.

#### 3. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)

##### Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Ge-

### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

*Titel*

##### Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt

### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

#### 1. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

*Titel*

##### Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt

Folgende Gliederungseinheiten werden aufgehoben:

- a. erster Titel (§§ 1–19),
- b. vierter bis achter Titel (§§ 40–168),
- c. Anhang,
- d. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. April 2012.

#### 2. Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2)

##### § 3a. Voraussetzung für Beiträge an Gemeinden

Ist die Erfüllung einer Aufgabe durch mehrere Gemeinden wirksamer oder wirtschaftlicher, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

##### § 5a. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>1</sup> Staatsbeiträge können im Rahmen kantonaler Projekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen zeitlich befristet pauschaliert werden. Der Regierungsrat regelt die Pauschalierung solcher Staatsbeiträge in einer Verordnung.

Abs. 2 unverändert.

#### 3. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)

##### Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Ge-

#### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

meinderat» und «Gemeindevorsteherschaft» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» und der Ausdruck «Grosser Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindeparlament» ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:

§§ 12 Abs. 1 lit. c und d, 14 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 2 lit. c und d, 36 Abs. 1 lit. b, 42 Abs. 1, 43 Abs. 2 sowie 111 Marginalie und Abs. 1.

In § 25 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck «Gemeindeamann und Betriebsbeamter» durch den Begriff «Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter» ersetzt.

#### § 14. Gemeindevorstand

##### a. Im Allgemeinen

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeineschreiberin oder der Gemeineschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 44 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom ... an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

#### § 31. Amtszwang

<sup>1</sup> Für folgende Organe besteht Amtszwang:

- a. Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro,

lit. b und c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### § 40. b. Organe der Gemeinden

In den Gemeinden werden folgende Organe und Behörden, soweit vorhanden, wie folgt gewählt oder ernannt:

a. an der Urne:

1. Gemeindeparlament (Mitglieder),
2. Gemeindevorstand (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
3. Schulpflege,

#### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

...

#### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

meinderat» und «Gemeindevorsteherschaft» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» und der Ausdruck «Grosser Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindeparlament» ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:

§§ 12 Abs. 1 lit. c und d, 14 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 2 lit. c und d, 36 Abs. 1 lit. b, 42 Abs. 1, 43 Abs. 2 sowie 111 Marginalie und Abs. 1.

In § 25 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck «Gemeindeamann und Betriebsbeamter» durch den Begriff «Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter» ersetzt.

#### § 14. Gemeindevorstand

##### a. Im Allgemeinen

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeineschreiberin oder der Gemeineschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom ... an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

#### § 31. Amtszwang

<sup>1</sup> Für folgende Organe besteht Amtszwang:

- a. Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro,

lit. b und c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### § 40. b. Organe der Gemeinden

In den Gemeinden werden folgende Organe und Behörden, soweit vorhanden, wie folgt gewählt oder ernannt:

a. an der Urne:

1. Gemeindeparlament (Mitglieder),
2. Gemeindevorstand (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
3. Schulpflege (Mitglieder und gegebenenfalls Präsi-

#### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

#### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

#### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

4. Rechnungsprüfungskommission in Versammlungsgemeinden (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
5. Friedensrichterin oder Friedensrichter,
6. Bürgerrechtskommission (Mitglieder).
- b. durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht:
  1. Mitglieder des Wahlbüros.
- c. durch den Gemeindevorstand, sofern die Gemeindeordnung weder eine Urnenwahl noch die Wahl durch das Gemeindeparlament vorsieht:
  1. unterstellte Kommissionen (Mitglieder),
  2. eigenständige Kommissionen (Mitglieder),
  3. Quartier- und Ortsteilkommissionen (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
  4. Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter.
- d. durch den Gemeindevorstand, sofern das Organisationsrecht von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts keine abweichende Bestimmung vorsieht:
  1. Vertretungen der Gemeinde in solchen Organisationen.

c. ...

Ziffer 3 streichen.

§ 41 wird aufgehoben.

#### § 64. Beleuchtender Bericht

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,
- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung.

4. Rechnungsprüfungskommission in Versammlungsgemeinden (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
5. Friedensrichterin oder Friedensrichter,
6. Bürgerrechtskommission (Mitglieder),
- b. durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht: die Mitglieder des Wahlbüros,
- c. durch den Gemeindevorstand, sofern die Gemeindeordnung weder eine Urnenwahl noch die Wahl durch das Gemeindeparlament vorsieht:
  1. unterstellte Kommissionen (Mitglieder und gegebenenfalls Präsidentin oder Präsident),
  2. eigenständige Kommissionen (Mitglieder),
  3. Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter,
- d. durch den Gemeindevorstand, sofern das Organisationsrecht von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts keine abweichende Bestimmung vorsieht: die Vertretungen der Gemeinde in solchen Organisationen.

§ 41 wird aufgehoben.

#### § 64. Beleuchtender Bericht

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,
- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung.

## Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Abs. 3 und 4 unverändert.

### § 102. b. Listengruppen

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5% aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

### § 111. Gemeindeparlament

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 nicht zur Anwendung.

## V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 146. Volks- und Einzelinitiativen

<sup>1</sup> In Gemeinden können eingereicht werden:

- a. Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten,
- b. Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> In Zweckverbänden können Volksinitiativen von der in den Statuten bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.

#### § 147. Gegenstände

<sup>1</sup> In Versammlungsgemeinden können eingereicht werden:

- a. Einzelinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen,
- b. Volksinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung

## Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 abweichen.

## Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

### § 102. b. Listengruppen

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5% aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

### § 111. Gemeindeparlament

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 nicht zur Anwendung.

<sup>4</sup> Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 abweichen.

## V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 146. Volks- und Einzelinitiativen

<sup>1</sup> In Gemeinden können eingereicht werden:

- a. Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten,
- b. Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> In Zweckverbänden können Volksinitiativen von der in den Statuten bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.

#### § 147. Gegenstände

<sup>1</sup> In Versammlungsgemeinden können eingereicht werden:

- a. Einzelinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen,
- b. Volksinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung

## Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

mung an der Urne unterstehen.

<sup>2</sup> In Parlamentsgemeinden können Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>3</sup> In Zweckverbänden können Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

### § 148. Form und Gültigkeit

<sup>1</sup> Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR.

<sup>2</sup> Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2 GPR.

### § 149. Besonderheiten bei Verweisungen

Wird in den nachfolgenden Bestimmungen auf die Regelungen über die kantonalen Initiativen verwiesen, gelten folgende Besonderheiten:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan der Gemeinde.

## 2. Abschnitt: Initiativen in Versammlungsgemeinden

### A. Volksinitiativen

#### § 150. Vorbereitung und Zustandekommen

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 mit folgenden Abweichungen:

- a. Die notwendigen Quoren für das Zustandekommen richten sich nach § 146.
- b. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Gemeindevorstand beträgt einen Monat.

<sup>2</sup> Ist die Volksinitiative nicht zu Stande gekommen, wird sie

## Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Antrag der Redaktionskommission vom

### 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

mung an der Urne unterstehen.

<sup>2</sup> In Parlamentsgemeinden können Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>3</sup> In Zweckverbänden können Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

### § 148. Form und Gültigkeit

<sup>1</sup> Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3.

<sup>2</sup> Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2.

### § 149. Besonderheiten bei Verweisungen

Wird in den nachfolgenden Bestimmungen auf die Regelungen über die kantonalen Initiativen verwiesen, gelten folgende Besonderheiten:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan der Gemeinde.

## 2. Abschnitt: Initiativen in Versammlungsgemeinden

### A. Volksinitiativen

#### § 150. Vorbereitung und Zustandekommen

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 mit folgenden Abweichungen:

- a. Die notwendigen Quoren für das Zustandekommen richten sich nach § 146.
- b. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Gemeindevorstand beträgt einen Monat.

<sup>2</sup> Ist die Volksinitiative nicht zu Stande gekommen, wird sie

### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

nach den Bestimmungen über die Einzelinitiative behandelt.

#### § 151. Behandlung

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Soweit der Gemeindevorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

#### § 152. Rückzug

<sup>1</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Gemeindevorstand zurückziehen.

<sup>2</sup> Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Gemeindevorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

#### § 153. Umsetzung von allgemeinen Anregungen

Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

#### B. Einzelinitiativen

##### § 154. Vorbereitung und Prüfung

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten. Die Initiativen werden dem Gemeindevorstand eingereicht.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unter-

### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

nach den Bestimmungen über die Einzelinitiative behandelt.

#### § 151. Behandlung

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Soweit der Gemeindevorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

#### § 152. Rückzug

<sup>1</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Gemeindevorstand zurückziehen.

<sup>2</sup> Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Gemeindevorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

#### § 153. Umsetzung von allgemeinen Anregungen

Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

#### B. Einzelinitiativen

##### § 154. Vorbereitung und Prüfung

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten. Die Initiativen werden dem Gemeindevorstand eingereicht.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unter-

### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

zeichnet worden ist.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

#### § 155. Beschlussfassung

##### a. Gegenstände der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

<sup>3</sup> Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern.

##### § 156. b. Gegenstände der Urnenabstimmung

<sup>1</sup> Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, entscheidet die Gemeindeversammlung, ob sie die Initiative vorläufig unterstützen will. Hierfür ist ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bringt vorläufig unterstützte Initiativen zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

<sup>3</sup> Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach der vorläufigen Unterstützung statt.

#### § 157. Verweis

Es gelten sinngemäss:

- a. § 152 für den Rückzug einer Einzelinitiative,
- b. § 153 für die Umsetzung von Einzelinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

### 3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden

#### § 158. Verweis

### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

### Antrag der Redaktionskommission vom

### 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

zeichnet worden ist.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

#### § 155. Beschlussfassung

##### a. Gegenstände der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

<sup>3</sup> Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern.

##### § 156. b. Gegenstände der Urnenabstimmung

<sup>1</sup> Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, entscheidet die Gemeindeversammlung, ob sie die Initiative vorläufig unterstützen will. Hierfür ist die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bringt vorläufig unterstützte Initiativen zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

<sup>3</sup> Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach der vorläufigen Unterstützung statt.

#### § 157. Verweisung

Es gelten sinngemäss:

- a. § 152 für den Rückzug einer Einzelinitiative,
- b. § 153 für die Umsetzung von Einzelinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

### 3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden

#### § 158. Verweisung



#### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. Behördeninitiativen sind ausgeschlossen.
- b. Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert einen Drittel der Mitglieder des Parlaments. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 160 Abs. 1 und 3.

#### 4. Abschnitt: Initiativen in Zweckverbänden

##### § 159. Volksinitiativen

Es gelten sinngemäss:

- a. §§ 150–153 für Volksinitiativen in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung,
- b. § 158 für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung.

#### VI. Teil: Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden

##### 1. Abschnitt: In Gemeinden

##### § 160. Gegenstand, Urheberschaft und Fristen

<sup>1</sup>Das kantonale Recht und die Gemeindeordnung bezeichnen die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

<sup>2</sup>In Versammlungsgemeinden richtet sich das fakultative Referendum nach Art. 86 Abs. 3 KV.

<sup>3</sup>In Parlamentsgemeinden können eine Urnenabstimmung schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Gemeindeordnung bestimmte Zahl von Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parla-

#### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

#### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b sinngemäss, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. Behördeninitiativen sind ausgeschlossen.
- b. Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 160 Abs. 1 und 3.

#### 4. Abschnitt: Initiativen in Zweckverbänden

##### § 159. Volksinitiativen

Es gelten sinngemäss:

- a. §§ 150–153 für Volksinitiativen in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung,
- b. § 158 für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung.

#### VI. Teil: Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden

##### 1. Abschnitt: In Gemeinden

##### § 160. Gegenstand, Urheberschaft und Fristen

<sup>1</sup>Das kantonale Recht und die Gemeindeordnung bezeichnen die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

<sup>2</sup>In Versammlungsgemeinden richtet sich das fakultative Referendum nach Art. 86 Abs. 3 KV.

<sup>3</sup>In Parlamentsgemeinden können eine Urnenabstimmung schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Gemeindeordnung bestimmte Zahl von Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parla-

## Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

mentsreferendum).

<sup>4</sup>Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten

### § 161. Verweis

Für das fakultative Referendum gelten §§ 141–143, 144 und 145, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Parlamentsreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss des Gemeindeparlaments.

## 2. Abschnitt: In Zweckverbänden

### § 162. Gegenstand, Urheberchaft und Fristen

<sup>1</sup>Das kantonale Recht und die Zweckverbandsstatuten bezeichnen die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

<sup>2</sup>Eine Urnenabstimmung können schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Statuten bestimmte Zahl von Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Delegiertenreferendum).

<sup>3</sup>Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 1000 nicht überschreiten.

### § 163. Verweis

## Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Antrag der Redaktionskommission vom

### 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

mentsreferendum).

<sup>4</sup>Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten

### § 161. Verweisung

Für das fakultative Referendum gelten §§ 141–143, 144 und 145 sinngemäss, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Parlamentsreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss des Gemeindeparlaments.

## 2. Abschnitt: In Zweckverbänden

### § 162. Gegenstand, Urheberchaft und Fristen

<sup>1</sup>Das kantonale Recht und die Zweckverbandsstatuten bezeichnen die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

<sup>2</sup>Eine Urnenabstimmung können schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Statuten bestimmte Zahl von Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Delegiertenreferendum).

<sup>3</sup>Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 1000 nicht überschreiten.

### § 163. Verweisung

#### **Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

Für die Behandlung des fakultativen Referendums gelten §§ 141–143, 144 und 145, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Delegiertenreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss der Delegiertenversammlung.

#### **Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern**

Die Gliederungstitel «V. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen» wird zu «VII. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen». Die bisherigen §§ 146 und 153 werden zu §§ 164 und 165.

Der Gliederungstitel «VI. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen» wird zu «VIII. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen». Die bisherigen §§ 154–157 werden zur §§ 166–169.

#### **4. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)**

##### **§ 2. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden und Zweckverbände sowie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen. Ebenso gilt es entsprechend für die Anstalten und die Mitglieder ihrer Organe und für die in ihrem Dienste stehenden Personen.

<sup>2</sup> Gemeinden, die Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden,

#### **Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

#### **Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Für die Behandlung des fakultativen Referendums gelten §§ 141–143, 144 und 145 sinngemäss, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Delegiertenreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss der Delegiertenversammlung.

#### **Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern**

Die Gliederungstitel «V. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen» wird zu «VII. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen». Die bisherigen §§ 146 und 153 werden zu §§ 164 und 165.

Der Gliederungstitel «VI. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen» wird zu «VIII. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen». Die bisherigen §§ 154–157 werden zur §§ 166–169.

#### **4. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)**

##### **Ersatz von Bezeichnungen**

In § 18 lit. d Ziff. 2 wird der Ausdruck «Grosser Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindeparlament» ersetzt.

##### **§ 2. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden und Zweckverbände sowie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen. Ebenso gilt es entsprechend für die Anstalten und die Mitglieder ihrer Organe und für die in ihrem Dienste stehenden Personen.

<sup>2</sup> Gemeinden, die Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden,

#### **Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, subsidiär.

<sup>3</sup> Gemeinden, die gemeinsam Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden, den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, zudem solidarisch.

#### **5. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)**

##### **§ 7. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit a. Allgemeines**

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a–c unverändert.

d. Verträge, welche die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone gemäss § 84 des Gemeindegesetzes vom ... betreffen.

Abs. 4 unverändert.

#### **6. Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. März 1985 (LS 173.1)**

##### **§ 2. Bezirksverwaltungsbehörden**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Bezirksbehörden unterstehen der für sie zuständigen Direktion des Regierungsrates.

##### **§ 4. Geschäftsordnung**

Die Bezirksbehörden konstituieren sich selbst. Für die Konstituierung und die Geschäftsordnung gelten §§ 6, 37–43, 45 und 52 des Gemeindegesetzes vom ... sinngemäss.

##### **§ 9 Bezirksrat a. Bestellung**

#### **Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015** Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2. (gemäss geltendem Recht)

§ 9. (gemäss geltendem Recht)

#### **Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, subsidiär.

<sup>3</sup> Gemeinden, die gemeinsam Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden, den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, zudem solidarisch.

#### **5. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)**

##### **§ 7. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit a. Allgemeines**

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a–c unverändert.

d. Verträge, welche die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom ... betreffen.

Abs. 4 unverändert.

#### **6. Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. März 1985 (LS 173.1)**

##### **§ 4. Geschäftsordnung**

Die Bezirksbehörden konstituieren sich selbst. Für die Konstituierung und die Geschäftsordnung gelten §§ 6, 38–44, 46 und 52 des Gemeindegesetzes vom ... sinngemäss.

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013****Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015****Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**§ 10. b. Aufgaben**<sup>1</sup> Der Bezirksrat nimmt Visitationen bei Gemeinden, Anstalten und Zweckverbänden vor.<sup>2</sup> Er entscheidet über Rechtsmittel im Gemeindewesen.<sup>3</sup> Er besorgt die Bezirksaufgaben, für die keine andere Behörde zuständig ist.

§ 10. (gemäss geltendem Recht)

**7. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959**

(LS 175.2)

**§ 19b. Rekursinstanz**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Rekursinstanz ist

lit. a und b unverändert.

c. der Bezirksrat bei Anordnungen

1. einer politischen Gemeinde,
2. einer Schulgemeinde,
3. einer Anstalt,
4. eines Zweckverbandes,
5. eines Privaten, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt,

lit. d–g unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

**§ 21a. b. In Stimmrechtssachen**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.**§ 44. c. Nach dem Inhalt der Anordnung**<sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig

lit. a–c unverändert.

d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates

1 ...

d. ...

**7. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959**

(LS 175.2)

**§ 19b. Rekursinstanz**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Rekursinstanz ist

lit. a und b unverändert.

c. der Bezirksrat bei Anordnungen

1. einer politischen Gemeinde,
2. einer Schulgemeinde,
3. einer Anstalt,
4. eines Zweckverbandes,
5. eines Privaten, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt,

lit. d–g unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

**§ 21a. b. In Stimmrechtssachen**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.**§ 44. c. Nach dem Inhalt der Anordnung**<sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig

lit. a–c unverändert.

d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates

### Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

1. bei der Bewilligung von Versuchen über die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit nach § 85 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom ... (GG),
2. beim Zusammenschluss von Gemeinden nach § 165 Abs. 1 Satz 2 GG,
3. über Beiträge an Zusammenschlüsse von Gemeinden nach §§ 168–171 GG,
4. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus dem Einwohnerregister nach § 39 a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,
5. beim Zusammenschluss von Friedensrichterkreisen nach § 53 Abs. 2 GOG,
6. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise,

lit. e und f unverändert.  
Abs. 2 und 3 unverändert.

#### § 82. Schiedsgericht

Der Kanton und die Gemeinden können für Streitigkeiten aus Verträgen, die Gemeinden verschiedener Kantone abgeschlossen haben, Schiedsgerichte vereinbaren.

### 8. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

#### Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» bzw. «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt: §§ 170 Abs. 3 und 175 Abs. 1 und 2.

#### § 53. Amtskreis

Abs. 1 und 2 unverändert.

### Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

4. ...  
... nach § 39 a des Gesetzes über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt vom 6. Juni 1926,

### Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

1. bei der Bewilligung von Versuchen über die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit nach § 83 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom ... (GG),
2. beim Zusammenschluss von Gemeinden nach § 153 Abs. 1 Satz 2 GG,
3. über Beiträge an Zusammenschlüsse von Gemeinden nach §§ 156–159 GG,
4. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus dem Einwohnerregister nach § 39 a des Gesetzes über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt vom 6. Juni 1926,
5. beim Zusammenschluss von Friedensrichterkreisen nach § 53 Abs. 2 GOG,
6. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise,

Ziff. 7 und 8 werden aufgehoben.

lit. e und f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### § 82. Schiedsgericht

Der Kanton und die Gemeinden können für Streitigkeiten aus Verträgen, die Gemeinden verschiedener Kantone abgeschlossen haben, Schiedsgerichte vereinbaren.

### 8. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

#### Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» bzw. «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt: §§ 170 Abs. 3 und 175 Abs. 1 und 2.

#### § 53. Amtskreis

Abs. 1 und 2 unverändert.

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

<sup>3</sup> Besteht das Gemeindegebiet aus mehreren Verwaltungskreisen, kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeindevorstands und nach Anhörung des Obergerichts Friedensrichterkreise zusammenschliessen.

**§ 147a. Organisation**

Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt.

**9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 27, 31 Abs. 1 lit. b, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 sowie im Titel II. vor § 33.

**10. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (LS 232.3)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeindevorsteherschaft» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 77.

**11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» bzw. «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt: §§ 2 Abs. 2, 6 Marginalie, Abs. 1 und 3, 7 Abs. 2 lit. a, 8 und 10.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

<sup>3</sup> Besteht das Gemeindegebiet aus mehreren Verwaltungskreisen, kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeindevorstands und nach Anhörung des Obergerichts Friedensrichterkreise zusammenschliessen.

**§ 147a. Organisation**

Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt.

**9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 27, 31 Abs. 1 lit. b, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 sowie im Titel II. vor § 33.

**10. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (LS 232.3)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeindevorsteherschaft» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 77.

**11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» bzw. «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt: §§ 2 Abs. 2, 6 Marginalie, Abs. 1 und 3, 7 Abs. 2 lit. a, 8 und 10.

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**11.a Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331)**

**§ 2a. Übertretungsstrafrecht der Gemeinden**

Die Gemeinden sind befugt, in ihren Erlassen Bussen bis zu Fr. 500 vorzusehen.

**Antrag der Redaktionskommission vom**

**20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**12. Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331)**

**§ 2a. Übertretungsstrafrecht der Gemeinden**

Die Gemeinden sind befugt, in ihren Erlassen Bussen bis zu Fr. 500 vorzusehen.

**12. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)**

**§ 42. Schulpflege**

Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen, Fachleute beiziehen und Aufgaben an unterstellte Kommissionen delegieren.

<sup>5</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

**§ 46. Schulsekretariat**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

**13. Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (LS 522)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**14. Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004**

(LS 551.1)

**§ 3. Gemeinden**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand ist für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeinde-

**13. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)**

**§ 42. Schulpflege**

Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen, Fachleute beiziehen und Aufgaben an unterstellte Kommissionen delegieren.

<sup>5</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

**§ 46. Schulsekretariat**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

**14. Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (LS 522)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**15. Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004**

(LS 551.1)

**§ 3. Gemeinden**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand ist für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeinde-



**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

erlass.  
Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

**15. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt:  
§§ 106 Abs. 3, 184 Abs. 2 und 210 Abs. 1.

**16. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» bzw. «Gemeinderäte» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt:  
§§ 44 a Abs. 4, 84 Abs. 2 (Mehrzahl), 86, 108 Abs. 2, 113 Abs. 1, 121 Abs. 2, 129 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 2, 137 Abs. 2, 147, 150 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1\*, 159 Abs. 3\*, 160 a Abs. 1, 4 und 5, 160 b, 161 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 4, 167 Abs. 1, 175 Abs. 1, 177 Abs. 2, 181 Abs. 1, 183 Abs. 1, 190, 211 Abs. 2, 213 Abs. 2, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1 und 2, 234, 245 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 355 Abs. 1 und 2.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Grosser Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindeparlament» ersetzt:

§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1.

\* (vgl. Vorlage KR-Nr. 4777)

**§ 3. Begriffsbestimmungen**

Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**§ 31. Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben**

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Entschädigung aufgrund einer Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 4.

**Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.  
erlass.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

**§ 31. Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben**

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Entschädigung aufgrund einer Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 4.

**16. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt:  
§§ 106 Abs. 3, 184 Abs. 2 und 210 Abs. 1.

**17. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» bzw. «Gemeinderäte» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt:  
§§ 44 a Abs. 4, 84 Abs. 2 (Mehrzahl), 86, 108 Abs. 2, 113 Abs. 1, 121 Abs. 2, 129 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 2, 137 Abs. 2, 147, 150 Abs. 1 und 2, 158, 160 a Abs. 1, 4 und 5, 160 b, 161 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 4, 167 Abs. 1, 175 Abs. 1, 177 Abs. 2, 181 Abs. 1, 183 Abs. 1, 190, 211 Abs. 2, 213 Abs. 2, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1 und 2, 234, 245 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 355 Abs. 1 und 2.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Grosser Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindeparlament» ersetzt:

§§ 32 Abs. 3 und 88.

**§ 3. Begriffsbestimmungen**

Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**18. Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (LS 704.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**17. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 20 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2.

**§ 39. Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom ... und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

Abs. 2 unverändert.

**18. Strassengesetz vom 27. September 1981 (LS 722.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» und «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» und «Gemeindevorstände» ersetzt: §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 2.

**19. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 (LS 722.2)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 3 Abs. 3 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**19. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 20 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2.

**20. Strassengesetz vom 27. September 1981 (LS 722.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» und «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» und «Gemeindevorstände» ersetzt: §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 2.

**21. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 (LS 722.2)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 3 Abs. 3 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**  
Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**20. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 17 Abs. 3, 18a Abs. 1 und 38 Abs. 3.

**21. Gesetz betreffend Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 23, 24 Abs. 2 und 25.

**22. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 (LS 831.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**23. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)**

**§ 6. Fürsorgebehörde**

**a. Zuständigkeit**

Fürsorgebehörde ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde. ...

... Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen.

**22. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 17 Abs. 3, 18a Abs. 1 und 38 Abs. 3.

**23. Gesetz betreffend Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 23, 24 Abs. 2 und 25.

**24. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (LS 813.20)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 30 Abs. 3 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**25. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 (LS 831.1)**

**Ersatz von Bezeichnungen**

In § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**26. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)**

**§ 6. Fürsorgebehörde**

**a. Zuständigkeit**

Fürsorgebehörde ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen.

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013****§ 7. b. Aufgaben**

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

**24. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (LS 862.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In § 9a wird der Ausdruck «Vermessungsämter» durch den Ausdruck «Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung» ersetzt.

**§ 31. Mitteilung des Schätzungsergebnisses**

Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich und teilt es der Gemeinde und dem Grundbuchamt schriftlich oder in elektronischer Form mit.

**25. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 53 Abs. 4, 62 Abs. 2, 80, 110 Abs. 4, 111 Abs. 3, 113 Abs. 1, 115 Abs. 2, 139 Abs. 2, 165 Abs. 1 und 182 Abs. 3.

**26. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In § 32 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**27. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt:

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom****20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**§ 7. b. Aufgaben**

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

**27. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (LS 862.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In § 9a wird der Ausdruck «Vermessungsämter» durch den Ausdruck «Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung» ersetzt.

**§ 31. Mitteilung des Schätzungsergebnisses**

Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich und teilt es der Gemeinde und dem Grundbuchamt schriftlich oder in elektronischer Form mit.

**28. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt: §§ 53 Abs. 4, 62 Abs. 2, 80, 110 Abs. 4, 111 Abs. 3, 113 Abs. 1, 115 Abs. 2, 139 Abs. 2, 165 Abs. 1 und 182 Abs. 3.

**29. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In § 32 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt.

**30. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)****Ersatz von Bezeichnungen**

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» ersetzt:

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

§§ 3 Abs. 1, 12, 24 Abs. 5, 32<sup>bis</sup> Abs. 2, 43, 44 und 53 Abs. 2.

II. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

§§ 3 Abs. 1, 12, 24 Abs. 5, 32<sup>bis</sup> Abs. 2, 43, 44 und 53 Abs. 2.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013**

#### **B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom . . .)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013  
*beschliesst:*

- I. Das Postulat KR-Nr. 333/2012 betreffend Amtszwang im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

### **Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

... in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,  
*beschliesst:*

#### **C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen**

(vom . . .)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,  
*beschliesst:*

- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:  
Motion KR-Nr. 15/2012 betreffend Auflösung der Abteilung «Gemeinderevisionen» im Gemeindeamt
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

### **Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 für die 2. Lesung**

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

#### **B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom . . .)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,  
*beschliesst:*

- I. Das Postulat KR-Nr. 333/2012 betreffend Amtszwang im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

#### **C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen**

(vom . . .)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,  
*beschliesst:*

- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:  
Motion KR-Nr. 15/2012 betreffend Auflösung der Abteilung «Gemeinderevisionen» im Gemeindeamt
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.